

## IV. Litteratur.

---

- Schulze, Hermann, System des deutschen Staatsrechts. Erste Abtheilung. Einleitung in das deutsche Staatsrecht: Leipzig 1865.
- Schulze, Hermann, Einleitung in das deutsche Staatsrecht mit besonderer Berücksichtigung der Krisis des Jahres 1866 und der Gründung des Norddeutschen Bundes. Neue Ausgabe. Leipzig 1867.
- 

Es wird zweckmässig sein, die vorstehenden beiden Werke, obwohl im Wesentlichen ein und dasselbe Buch, getrennt zu besprechen. Wie schon der Titel des erstgenannten Werkes zeigt, sollte es die erste Abtheilung eines grösseren Werkes über Deutsches Staatsrecht sein; es sollte ihm, als der Einleitung und dem vorbereitenden Theil, nach § 24 der systematische Theil folgen, nämlich die Darstellung des deutschen Landesstaatsrechts und des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes. An äusserem Umfang übertrifft diese Einleitung im w. S., von der ersten Abtheilung des Held'schen Buches abgesehen, alle ähnlichen Darstellungen in den Lehr- und Handbüchern des D. Staatsrechts. Der Grund davon liegt nicht etwa in neuer Abgrenzung des Einleitungsstoffes noch auch in origineller Behandlung oder Geltendmachung eigenthümlicher Ansichten (wie das bei Held der Fall ist), sondern wesentlich in der Breite der Darstellung. Wenn der Verfasser in der Vorrede (S. VIII) von „seiner nach Inhalt, Form und Lehrmethode mannigfach eigenthümlichen Auffassung“ der Staatsrechtswissenschaft spricht, so passen diese Worte nur auf ganz vereinzelt Theile des Buches. Es ist auch dergleichen gar nicht zu erwarten von einem Verfasser, der seine Bemühung selbst also kennzeichnet: „Ich habe mich daher bemüht, im ersten Buch des vorbereitenden Theiles die Hauptrichtungen der philosophischen Staatslehre in ihren geschichtlich wichtigsten Erscheinungen zu characterisiren und zu würdigen, die eigenen Ansichten aber klar darzulegen und wissenschaftlich zu begründen. Bei dieser Darlegung kam es mir aber weder auf blendende Originalität noch auf starre Durchführung einer philosophischen Schulmeinung an, sondern vielmehr auf selbstständige Erfassung und wissenschaftliche Fixirung derjenigen staatlichen Ansichten

und Ideen, welche in der gebildeten öffentlichen Meinung unserer Nation zur Geltung kommen. Immer mehr streift die Gegenwart die Fesseln einer engen Schulphilosophie auch auf dem Gebiete der Staatslehre ab, ohne deshalb philosophischen Geist und wissenschaftliches Nachdenken zu verleugnen. Die grossen Errungenschaften der verschiedenen philosophischen Systeme sind in den Bestand unserer staatlichen Anschauungen hineingewachsen; aber die Gegenwart hat diese Gedanken vielfach ausgeprägt und practisch rectificirt. Bei dieser unleugbaren Abhängigkeit der wissenschaftlichen Staatslehre von den Fortschritten des practischen Staatslebens und von dem mitarbeitenden Geiste der ganzen Nation, bleibt es vor Allem die Aufgabe des denkenden Staatsgelehrten, die besten Gedanken seiner Zeit und seines Volkes, die leitenden Ideen der Gegenwart klar zu erfassen und wissenschaftlich zu fixiren. In diesem Geiste einer zeitgemässen und volksthümlichen Auffassung, nicht im Zwangskleide einer abstracten Schultheorie, aber auch nicht im Sinne eines grundsatzlosen Eklekticismus, habe ich versucht, diese kurzen Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts auszuarbeiten.“

Wer die Grundlagen seiner Wissenschaft sich nicht anders erwirbt, als es hier eingestandenermassen geschieht, der hat an die Stelle einer nicht erkannten wirklichen Philosophie eine verwerfliche Afterphilosophie gesetzt, seine Verwahrung gegen Eklekticismus muss eine protestatio facto contraria bleiben und er wird am ehsten und unbewusst in die Bande der abstracten Schultheorie fallen. Denn das Wesen des Eklekticismus besteht nicht darin, dass man ohne Urtheil nach leerer Willkür oder auch nach Zufall wählt, sondern darin, dass man aus verschiedenen je aus bestimmten Principien consequent abgeleiteten Gedankenreihen ohne principielle Entscheidung Dasjenige zusammenliest, was man nach oberflächlichem Raisonement für das Richtige oder Passende hält. Dem aber muss nothwendig verfallen, wer ohne das Beibringen eines philosophisch geschulten Geistes von der gebildeten öffentlichen Meinung die Beantwortung der Frage nach den ideellen Grundlagen der Wissenschaft erwartet. Nicht als ob wir die Bedeutung der öffentlichen Meinung und des practischen Staatslebens herabsetzen wollten: aber wer aus der Menge der Gedanken seiner Zeit und seines Volkes die besten, aus den vielen Ideen der Gegenwart die leitenden herausfinden will, der muss den Maassstab hiefür mitbringen, wenn er nicht — ein Eklektiker sein will. In der That ist das Schulze'sche Buch geworden, was nach dem eignen Bekenntniss des Verfassers zu erwarten war, eine aller Originalität entbehrende, nirgends die abgetretene Heerstrasse verlassende, breite Wiederholung alles dessen, was wir an der Hand von Dutzenden von Werken und durch das Mittel der Zeitungen allmählig zum Gemeinwissen vom Staate innerhalb gewisser Kreise haben werden sehen. Da ist nirgends principielle Schärfe,

nirgends auch nur eine neue Beleuchtung des übernommenen Stoffes. Und was die leitende Idee der Zeit und die Fortschritte des praktischen Staatslebens betrifft, so scheint der Verfasser auch nicht eine Ahnung zu haben von dem auf dem Gebiete des Staatslebens sich vorbereitenden Umschwung der Dinge, von der auf allen Punkten schon durchbrechenden Umgestaltung einer Staatsauffassung, die für ihn die Höhe der Zeit bezeichnet.

Bei solcher Beschaffenheit des Buches vereinfacht sich dessen Besprechung in hohem Grade, da es nicht die Aufgabe sein kann, die Gegenstände desselben um ihrer selbst willen einer neuen Beurtheilung zu unterziehen, neue productive Gedanken aber fehlen und selbst ein Fortschritt in der Behandlung im Allgemeinen nicht ersichtlich ist. Dabei wollen wir einzelne lobenswerthe Eigenschaften des Buches nicht verkennen und werden dieselben auch weiterhin herausheben.

Schon das müssen wir loben, dass Schulze den ganzen Stoff als Einleitung bezeichnet hat, dass er ihm somit ausdrücklich seine Stelle in der Vorhalle anweist. In der Sache macht diess freilich kaum einen Unterschied von der Behandlung Anderer; es ist eben derjenige Stoff, den die Andern theils als Einleitung, theils als Allgemeinen Theil, theils wenigstens in besonderen Capiteln vor der dogmatischen Darstellung des deutschen Staatsrechtes abgehandelt haben. Namentlich sind die von Schulze in der Einleitung zusammengefassten Gegenstände so ziemlich genau dieselben, welche Zachariä in seiner Einleitung und in seinem Allgemeinen Theil erörtert. Eine Nebeneinanderstellung der Inhaltsübersicht des Schulze'schen Buches und der angegebenen Abschnitte bei Zachariä zeigt deutlich, wie wenig Eigenthümliches wir zunächst in der Anordnung des Stoffes und seiner Abgrenzung erhalten.

Zachariä:	Schulze:
Einleitung: Vom Staatsrecht überhaupt.	Einleitung.
I. Begriff u. Gegenstand des St.R.	I. Begriff des Staatsrechts und seine Stellung im System der Rechtswissenschaft.
II. Eintheilungen des St.Rs.	II. Eintheilungen des Staats-Rs.
III. Umfang des D. St.Rs.	III. Quellen des D. St.Rs.
IV. Quellen des D. St.Rs.	IV. Grund- u. Hilfswissenschaften des St.Rs.
V. Hilfsmittel für das Studium des St.Rs.	V. Geschichte der Bearbeitung des D. St.Rs.
VI. Geschichte der Bearbeitung des D. St.Rs.	
VII. Litteratur des D. St.Rs.	
VIII. Methode der Behandlung und Systematik des D. St.Rs.	VI. Aufgabe, Methode u. System des D. St.Rs.

- Erster oder Allgemeiner Theil.**  
 Erstes Capitel. Vom Staate überhaupt.  
 I. Begriff u. Wesen des Staates.  
 II. Die Sphäre und der Zweck des Staates.  
 III. Von der Staatsgewalt.  
 A. Begriff der Staatsgewalt.  
 B. Entstehung des Staates und Rechtsgrund der Staatsgew.  
 C. Wesentliche Eigenschaften der Staatsgewalt.  
 D. Bestandtheile oder Rechte der Staatsgewalt.  
 IV. Die Verfassung des Staates.  
 V. Von Staats-Unionen.
- Zweites Capitel. Geschichtliche Entwicklung etc.**  
 Erste Abtheilung. Die Zeit des D. Reiches.  
 Zweite Abtheilung. Die Auflösung des D. Reiches u. der Rheinbund.  
 Dritte Abtheilung. Die Errichtung des D. Bundes etc.  
 I. Die Auflösung des Rheinbds.  
 II. Errichtung des D. Bundes.  
 III. Verhältniss des D. Bundes zum Deutschen Reich und zum Rheinbund.  
 IV. Der D. Bund seit 1815.  
 A. Politischer Charakter und Wirksamkeit des D. Bundes von 1815—1848.  
 B. Die neueren Versuche zur Reform etc.  
 V. Quellen des öffentl. Rechts seit Errichtung des D. Bundes.  
 A. Des Bundes-Rechts.  
 B. Quellen des Bundesstaats-Rechts.
- Vorbereitender Theil.**  
 Erstes Buch. Grundzüge des allgem. Staatsrechts.  
 I. Begriff des Staates.  
 II. Zweck des Staates.  
 III. Rechtsgrund des Staates.  
 IV. Volk und Land.  
 V. Die Staatsgewalt.  
 VI. Die Verschiedenheit der Staaten nach ihrer Verfassungsform.  
 VII. Von der Verbindung mehrerer Staaten.  
 Zweites Buch. Geschichtliche Entwicklung etc.  
 I. Grundriss des D. Reichsstaats-Rechts.  
 II. Die Auflösung des Reiches u. der Rheinbund  
 III. Die Gründung des D. Bundes.  
 IV. Der D. Bund von seiner Gründung bis zum Jahre 1848.  
 V. Bundes-Reformbestrebungen.  
 VI. Verfassungs-Entwicklung d. einzelnen Bundesstaaten von 1815 bis auf die Gegenwart.

Einzelne Verschiedenheiten zeigen sich allerdings schon in dieser Uebersicht und noch mehr treten sie bei der Einzelbetrachtung hervor. So viel geht aber hinwiederum auch schon aus dieser Uebersicht hervor, dass es Schulze nicht in den Sinn gekommen ist, im Allgemeinen die von Zachariä vorgezeichnete Linie in Bezug auf Anordnung und Abgrenzung zu verlassen.

Die hauptsächlichsten Abweichungen bestehen in der Weglassung eines besonderen Capitels über Litteratur des D. Staatsrechts, in der Einfügung eines Capitels über Volk und Land und in dem Mangel besonderer §§ über die Quellen des D. Staatsrechts der verschiedenen Perioden im Anschluss an die historische Darstellung derselben, wie sie sich bei Zachariä findet. Das letztere halten wir für einen Rückschritt gegenüber dem Zachariä'schen Buche; die Einfügung eines Capitels über Volk und Land scheint uns dagegen wohl begründet, wie denn hierin Andere (Held) schon vorangegangen sind. Was aber das Wegbleiben des Capitels über die Litteratur des D. Staatsrechts betrifft, so hängt sie wohl zusammen mit der abweichenden Behandlung des Capitels über die Bearbeitung desselben. Schulze hebt in der Vorrede (S. XI) selbst hervor, dass er in dem genannten Capitel zum erstenmal den Versuch gemacht habe, eine ausführlichere, organisch nach Perioden gegliederte Litteraturgeschichte des D. Staatsrechts zu liefern. Wir wollen auf den Inhalt dieses Abschnittes nicht näher eingehen; denn was wir auch daran etwa im Einzelnen auszusetzen finden, so heissen wir doch den Gedanken selbst willkommen, an der Stelle dürrer Uebersichten und halbwarer Schlagwörter die Männer und ihre Werke selbst vorzuführen und so für beide lebendig zu interessiren. Nur zum letzten § dieses Abschnittes müssen wir bemerken, dass er denn doch Namen vermissen lässt, die selbst in einer solchen kurzen Uebersicht nicht fehlen dürfen, so z. B. Held, Gerber, Aegidi und v. Kaltenborn; des letzteren Einleitung in das constitutionelle Verfassungsrecht, die denn doch auch wohl in den Kreis der in Betracht kommenden Litteratur gehört, steht bei allen Mängeln als geistige That, wie wir glauben, jedenfalls weit über der Mittelmässigkeit; Gerber's Grundzüge etc. lagen allerdings Schulze bei der Abfassung seines Buches noch nicht vor; seine Schrift über Oeffentliche Rechte stellte ihn jedoch bereits in die Reihe der bedeutendsten wissenschaftlichen Publicisten Deutschlands, und trug zur Förderung des D. Staatsrechts gewiss auch nicht wenig bei; was Aegidi betrifft, so nehmen wir keinen Anstand, denselben trotz der kleinen Zahl seiner, nicht ausschliesslich geschichtlichen Darstellungen gewidmeten publicistischen Arbeiten gleichfalls in die vorderste Reihe der D. Publicisten der Gegenwart zu stellen; dass endlich Held's System des Verfassungs-Rechtes etc. einen ausgezeichneten Rang in der staatsrechtlichen Literatur Deutschlands einnehme, sollte billigerweise nicht bestritten werden. Auffallen muss es,

dass Gerber's „Oeffentliche Rechte“ auch in der dem ersten Buch des vorbereitenden Theiles vorangestellten Uebersicht der Litteratur des Allgemeinen Staatsrechts nicht genannt sind.

Allerdings liegt es im Charakter einer Litteraturgeschichte, Vollständigkeit der Litteraturangabe nicht zu bezwecken. Unter allen Umständen musste dieser Schlussparagraph hinter dem practischen Bedürfniss des nach Litteratur Suchenden zurückbleiben; der Zweck war ein anderer. Aber eben darum konnte dieses Capitel eine besondere Litteratur-Uebersicht nicht entbehrlich machen; und so halten wir diese Abweichung vom Zachariä'schen Buche für verfehlt.

Wir haben der Besprechung der einzelnen Abschnitte mit dem Eingehen auf die Geschichte der Bearbeitung des D. Staatsrechts bereits vorgegriffen. Wir halten das genannte Capitel für den verdienstlichsten und besten Theil des ganzen Buches, während wir für die übrigen Abschnitte der Einleitung im e. S. und des ersten Buches des vorbereitenden Theiles durchaus unser früheres allgemeines Urtheil festhalten müssen.

Schon das erste Kapitel des ersten Buches kann als durchschlagendes Beispiel für unsre Behauptung dienen.

Es handelt vom Begriff des Staates und es ist nicht zu bezweifeln, dass wenn man einmal eine Propädeutik des Staatsrechts geben will, unter allen Gegenständen derselben der Staatsbegriff die erste Stelle einnimmt, und dass alles Weitere, wenn es nicht Phrase oder Eklekticismus sein soll, aus diesem Begriff abzuleiten ist.

Wie wird nun Schulze dieser seiner wichtigsten Aufgabe gerecht? Man könnte in der That meinen, hier auf eine sorgfältige, selbstständige Untersuchung zu stossen, die, wenn auch vielleicht nicht mit den Mitteln philosophischer Disciplin, doch nach dem letzten Grunde ringend ein festes Princip zu finden bemüht wäre. Das Capitel vom Staatsbegriff umfasst 11 §§. auf 8 Seiten, und es hätte sich auf diesem Raume wohl etwas leisten lassen. Auch tritt der erste §. des Capitels mit Gewichtigkeit auf und setzt sich, um die Fehler Anderer zu vermeiden, die Aufgabe, die Methode für die Begriffsbestimmung des Staates festzustellen.

„Vor Allem“, heisst es, „ist darin gefehlt worden, dass man den Begriff des Staates a priori, auf rein philosophischem Weg finden wollte. Der Staat ist eine universalgeschichtliche Erscheinung, ein Gegenstand historischer Erfahrung. Die ganze Entwicklungsgeschichte der Menschheit geht in der äusseren Form des Staates vor sich. Wir können daher zu einer klaren Einsicht in das Wesen des Staates nur gelangen, wenn wir von den geschichtlichen Thatsachen, von dem ganzen Reichthum concreter Staatserscheinungen ausgehen und die denselben zu Grund liegende vernünftige Idee aufsuchen. Es kommt darauf an, in der ganzen Fülle der geschichtlichen Erscheinungen das Wesent-

liche von dem Unwesentlichen zu scheiden. Wir dürfen nach den Regeln der Logik den Begriff nicht zu weit fassen, indem wir wesentliche Merkmale bei Seite lassen, aber wir dürfen ihn auch nicht ungehörig verengern, indem wir unwesentliche Momente, als wesentliche Merkmale des Begriffs, in unsere Definition aufnehmen.“

Wie also sollen wir die vernünftige Idee in der Erscheinung finden? Wir müssen das Wesentliche vom Unwesentlichen scheiden. Woran erkennen wir das Wesentliche? Auf diese Hauptfrage, ohne deren Beantwortung wir die Methode entfernt nicht festgestellt haben, erhalten wir keine Antwort. Aber die Art, wie nun der Prozess thatsächlich weiter geht, ersetzt uns dieselbe. Denn nun folgen in §§ 26/31 die einzelnen Momente, und es beginnt diese Exposition in § 26 also: „Das, was uns beim ersten Blicke zunächst entgegentritt, ist eine Menge von Menschen, die im Staat vereinigt sind.“ Nun wird ausgeführt, dass die Zahl derselben sehr verschieden sei, dann heisst es weiter: „Nur so viel ist klar, dass der Kreis einer blossen Familie überschritten sein muss.“ Aus dem blossen Anblick hat hier Schulze sofort das Wesen gefunden. Das schon beim ersten Blick zunächst Entgegentretende ist auch sofort das Wesen, ohne dass uns irgendwie gesagt ist, warum. Das ist freilich bequemer, als der Weg der starren Schulphilosophie. Mit dieser naiven Berufung auf den ersten Blick wird nun allerdings bei den weiteren Merkmalen nicht fortgefahren; aber bewiesen wird eben auch gar nichts. So werden denn der Reihe nach ausser einer Menge Menschen als wesentlich gefunden Landgebiet, organisches Gemeinwesen, Obrigkeit, Verfassung, Staatszweck. Und nun besteht die Definition lediglich aus der Zusammenfassung dieser empirisch aufgenommenen Merkmale in einen Satz:

„Der Staat ist die Vereinigung eines sesshaften Volkes zu einem organischen Gemeinwesen, unter einer höchsten Gewalt und einer bestimmten Verfassung, zur Verwirklichung aller Gemeinziele des Volkslebens, vor Allem zur Herstellung der Rechtsordnung.“

Es ist kein Wunder, wenn die angegebene Methode kein besseres Resultat ergeben hat. In der That ist diese Definition materiell und formell gleich ungenügend.

Das aber sehen wir daraus, dass wirklich ein rein empirischer Weg eingeschlagen werden wollte. Könnten wir noch daran zweifeln, so müsste uns der Schluss des oben angeführten § über die Methode etc. überzeugen; es soll hienach keine Definition vom Staate geben, welche für alle Zeiten und Völker, für alle Kulturstufen durchaus erschöpfend und richtig wäre; die angegebene Definition soll also nur vom Standpunkt der gegenwärtigen europäischen Gesittung aus richtig sein. Es wird hienach zugegeben, dass es Organisationen gebe oder gegeben habe, welche Staaten sind und auf welche gleichwohl die Definition nicht passe; es wird behauptet, man könne den Staat definiren, ohne dass

unter dieser Definition alle Staaten begriffen werden können. Das ist ein reiner innerer Widerspruch; eine Staatsdefinition, die nicht auf alle Staaten passt, hat entweder unwesentliche Momente aufgenommen oder wesentliche weggelassen, was ja von Schulze als Hauptfehler in der Methode bemerkt wird. Entweder es gibt nur einen Staatsbegriff — dann muss derselbe nothwendig auf alle Staaten passen, oder der aufgestellte Staatsbegriff passt nicht auf alle Staaten — dann ist er nicht richtig; denn sonst müsste es für die übrigen Staaten einen andern Staatsbegriff geben; zwei Staatsbegriffe können aber unmöglich neben einander stehen; wenn denn doch beiderlei Organisationen noch Staaten sein sollten, so müsste es noch einen dritten höhern Begriff geben, unter den sie beide fallen trotz der Verschiedenheit der beiden Definitionen; dann wäre aber nothwendig dieser höhere Begriff der Staatsbegriff und nicht die beiden andern. Wer aber freilich den Begriff nur empirisch festzustellen vermag, der kann ihn überhaupt nicht feststellen, weil er, wie Schulze erinnert, mindestens die Staaten der Zukunft noch gar nicht kennt. Und umgekehrt, wer einen allgemeinen Begriff für unmöglich erklärt, hat sich eben damit unwiderleglich auf den rein empirischen Standpunkt gestellt. Das ist gerade so, als ob man sagen wollte, weil die Menschen neben einander und in ihrem zeitlichen Auftreten grosse Verschiedenheit in ihren natürlichen Merkmalen und in ihrer Culturstufe zeigen, und weil uns insbesondere die Entwicklung der künftigen Menschen noch unbekannt sei, so könne man überhaupt keine auf alle Menschen passende Definition aufstellen.

Es ist aber auch diese Art der Behandlung im Widerspruch mit andern Sätzen Schulze's selbst. So sagt er auf S. 126 ganz richtig: „Allerdings treten in verschiedenen Staaten zu verschiedenen Zeiten auch verschiedene Bestrebungen und Richtungen in den Vordergrund, aber man darf in den geschichtlichen Erscheinungen nicht die allgemein menschliche, überall sich gleich bleibende Bedeutung des Staates verkennen.“ Wie lässt sich dies vereinigen mit den oben angeführten Behauptungen?

Das aber ist klar, dass eine Behandlung der Sache, wie die eben angeführte, in keiner Weise den Namen Philosophie verdient, mag man auch noch so sehr von der starren Schul-Philosophie absehen. Und doch erhält das erste Buch, an dessen Spitze das berührte Capitel steht, den Titel „Philosophische Begründung“ und doch handelt ein besonderer § (15) von der Aufgabe der philosophischen Staatslehre.

Aber auch mit der Selbstständigkeit jenes ersten Capitels ist es schlecht bestellt. Allerdings scheint wenigstens die äussere Anordnung dieses Capitels originell zu sein; wir finden auch nirgends eine Hinweisung auf einen andern Schriftsteller; namentlich fehlt im ganzen Capitel jede Allegirung von Maurenbrecher, der doch sonst vielfach citirt wird. Vergleichen wir nun aber den entsprechenden Ab-

schnitt im **Maurenbrecher'schen** Staatsrechtscompendium mit der **Schulze'schen** Arbeit, so finden wir eine überraschende Anlehnung der letztern an das erstere. Eine Nebeneinanderstellung zeigt dies auf den ersten Blick.

<b>Maurenbrecher, Grundzüge des heut. D. St.Rs.</b>	<b>Schulze:</b>
Erstes Hauptstück (d. ersten Buches). Vom Begriff u. Wesen des Staates.	Erstes Capitel (des ersten Buches). Begriff des Staates.
§ 14. Vorerinnerung (betr. die Methode).	§ 25. Verfahren bei der Begriffsbestimmung des Staates.
§ 15. I. Begriff des Staates.	§ 26. I. Eine Menge v. Menschen.
§ 16. II. Einzelne Merkmale dieses Begriffs.	§ 27. II. Landgebiet.
§ 17. III. Wesentliche Bestandtheile des Staates.	§ 28. III. Organisches Gemeinwesen.
	§ 29. IV. Obrigkeit.
	§ 30. V. Verfassung.
	§ 31. VI. Staatszweck.
§ 18. IV. Verwandte Begriffe.	§ 32. Definition des Staates.
§ 19. V. Entgegengesetzter Begriff.	§ 33. Verwandte Begriffe.
§ 20. VI. Verschiedene Ausdrücke für den Staat.	§ 34. Entgegengesetzter Begriff.
§ 21. VII. Abweichende Definition.	§ 35. Verschiedene Bezeichnungen für den Staat.

Diese Aehnlichkeit in der äusseren Anordnung beweist jedenfalls nicht gerade grosse Selbstständigkeit. Allein die Anlehnung erstreckt sich auch auf den Inhalt der §§.

Darin ist allerdings eine äussere Verschiedenheit zwischen **Maurenbrecher** und **Schulze**, dass jener (mit richtigem Gefühl) wenigstens scheinbar die Merkmale aus dem Begriff gewinnt, während **Schulze** umgekehrt verfährt. **Maurenbrecher** stellt also den Begriff an die Spitze und lässt erst die Merkmale folgen; allein da seine Definition gleichwohl auch nichts Anderes ist als die Summe der Merkmale und da sie nicht erwiesen wird, so steht doch im Wesen sein Verfahren dem **Schulze's** gleich. **Maurenbrecher** definirt nun: „Der Staat ist der zur Erreichung der höchsten Bestimmung des Menschen mit einer höchsten äusseren Gewalt im Innern bestehende, nach bestimmten Regeln eingerichtete Verein mehrerer Menschen mit einem bestimmten Landbezirk“. Niemand wird die grosse Aehnlichkeit beider Definitionen verkennen, wenn gleich **Schulze** vermöge seines Eklekticismus einige Merkmale anders gestaltet hat, als **Maurenbrecher**. So meint der Letztere (nach **Dahlmann**), schon eine Familie, unabhängig dargestellt, sei der Staat, während **Schulze** (nach Anderen) im Gegensatz hiezu von Volk spricht. Allein dieser Unterschied ist von sehr geringer Bedeutung und bleibt bei **Schulze** selbst ohne weitem Einfluss auf die Entwicklung. Auch ist der Beweis vollkommen

misslungen, da keineswegs erst in der Gemeinde, sondern schon in der Familie ein trennendes und ein verbindendes Princip vorhanden ist. Der zweite Unterschied ist im Staatszweck gelegen, indem Schulze der jetzigen Richtung gemäss die Theorie des Sittengesetzes (auch in der Maurenbrecher'schen Fassung) verwirft. Endlich und dies ist die Hauptsache, hat Schulze als ein neues Merkmal den Begriff des Organischen in die Definition aufgenommen. Neu ist dieses Prädicat auch nicht; zu jener Popularphilosophie vom Staat gehört dieser Begriff schon lange; nun kommt aber alles darauf an, wie derselbe verwendet wird; meist hat er wenig mehr Bedeutung als die einer Phrase, und so aufgenommen unter die andern Merkmale ist er eben wieder ein Stück Eklekticismus. Dass nun Schulze die organische Eigenschaft des Staates irgendwie zu folgenreicher Wahrheit gestaltet hätte, ist nicht zu finden, wie wir weiterhin sehen werden. Gegenüber von Maurenbrecher kann man daher der Schulze'schen Staatsdefinition höchstens die Bedeutung der Revision und Correctur vermittelt eklektischer Beiziehung anderer Ansichten oder Anklänge in Beziehung auf einige Merkmale, keineswegs den Charakter der Selbstständigkeit beilegen.

Auf die Definition und die Aufzählung der Merkmale folgt bei beiden Schriftstellern eine Besprechung der „Verwandten Begriffe“. Maurenbrecher rechnet hiezu die bürgerliche Gesellschaft, die Horde, die Staaten im Staate, nämlich Corporationen aller Art (Schule, Kirche, Gemeinden) und selbst die Familie. Schulze führt auf die bürgerliche Gesellschaft, die Horde, Räuberbanden und Piraten, die Gemeinde. Er hat also die letzte Kategorie bei Maurenbrecher in nahe genug gelegener Weise purificirt und die Räuberbanden und Piraten aufgenommen; aber selbst das ist nicht neu, sondern aus der Anmerkung c. bei Maurenbrecher heraufgenommen. Dabei ist eine fast wörtliche Benützung Maurenbrecher's, eine Copirung von Gedanke zu Gedanke ersichtlich. Wenn Maurenbrecher den § beginnt: „Nur Vereine, welche die sämtlichen, eben ausgeführten Merkmale an sich tragen, sind Staaten. Vereine aber, welche eines oder mehrere Merkmale zeigen, geben die dem Staat verwandten Begriffe“, so ist dies unverkennbar dem Anfang des Schulze'schen § zu Grund gelegen: „Nur Gemeinwesen, bei welchen die sämtlichen aufgezählten Merkmale vorkommen, sind Staaten. Vereine, bei denen auch nur eines dieser Merkmale fehlt, die übrigen vorhanden sind, ergeben die dem Staat verwandten Begriffe.“ Und in derselben Weise geht es fort, indem lediglich der Pharaphrase Maurenbrecher's einige unwesentliche Bemerkungen beigefügt werden. Ganz Aehnliches ergibt endlich die Vergleichung desjenigen § in beiden Werken, welcher dem „Entgegengesetzten Begriff“ gewidmet ist. Schulze versteht darunter, wie Maurenbrecher, den sog. Naturstand. Maurenbrecher sagt:

„Der entgegengesetzte Begriff des Staates soll der Naturstand (état de nature) sein: ein Zusammenleben von Menschen, dem alle Merkmale des Staates fehlen, wo also weder ein gemeinschaftlicher Zweck, noch eine gemeinschaftliche Obergewalt besteht, sondern jedes Individuum nach seinen Selbstzwecken und seiner Privatwillkür haust; wo auch keine Verfassung für das Zusammenleben und keine bestimmte Grenze existirt, sondern Jeder regellos und unstät für sich lebt. Man sieht dabei den Menschen entweder im Stande der Unschuld, oder im Zustand der Thierheit oder endlich im offenen Kriegszustande (bellum omnium contra omnes). Indess neuerdings hat man wieder gefragt, ob das Entgegengesetzte vom Staate (ob ein vorstaatlicher oder nichtstaatlicher Zustand) überhaupt wirklich je existirt habe oder auch nur denkbar sei.“ Und in einer Anmerkung zum Eingang des § heisst es: „Der Erfinder des Naturstandes ist Hobbes. Man gebraucht ihn seitdem, um aus ihm heraus den Staat entstehen zu lassen, theils unmittelbar, theils durch das Medium der bürgerlichen Gesellschaft. Letztere ist daher in der Staatstheorie das Mittelding zwischen Naturstand und Staat. Selbst z. B. Hegel definirt noch (indem er loco des Naturstandes die Familie als den vorstaatlichen Anfang der Dinge setzt) „Die bürgerliche Gesellschaft ist die Differenz, welche zwischen die Familie und den Staat tritt.“ Eine zweite Anm. zu dem Satz von der verschiedenen Auffassung des Naturstandes verweist auf Krug und bezeichnet den Kant'schen Begriff des Naturstandes als „ganz eigenthümlich“. Eine 3te Anm. endlich zum Schlusssatz sagt: „Vor Hobbes hat man allgemein an des Aristoteles Ausspruch gehalten, „dass der Staat uranfänglich und der Mensch ein Staatswesen sei“. Auch viele Neuere haben den Naturstand wieder verworfen, z. B. Ancillon, v. Haller, Hegel, v. Raumer. Dahlmann nennt denselben richtig „einen blossen Behelf der Demonstration.“ Schulze seinerseits sagt: „Als Gegensatz des Staatsbegriffes hat man häufig den sog. Naturzustand hingestellt. Man versteht darunter ein Zusammenleben von Menschen, welchem alle Requisiten des Staatsbegriffs, als Obrigkeit, Verfassung, gemeinsamer Zweck, gänzlich abgehen, einen Zustand, wo die Menschen regellos, ohne jeden Zwang, nur nach individueller Willkür, neben einander hausen. Man hat diesem so angenommenen Naturzustand die willkürlichste Färbung gegeben, indem der Eine ihn für einen Zustand der Sympathie erklärte (dies ist an die Stelle von Maurenbrecher's Zustand der Thierheit getreten), ein Anderer für ein bellum omnium contra omnes, ein Dritter für einen Zustand der Unschuld oder gar der sittlichen Vollendung. Ein solcher Naturzustand — état de nature — soll dem Staatszustand — état civil — vorausgegangen und somit der ursprüngliche und eigentliche naturgemässe Zustand der Menschheit sein. Es lässt sich aber nirgends geschichtlich darthun, dass dem Staate ein solcher

Naturzustand vorausgegangen ist. Was man in der Beschreibung ungebildeter Völker Naturzustand nennt, ist nur eine geringere Stufe der Staatsthätigkeit. Auch zeugt es von einer niedrigen Auffassung des staatlichen Lebens, wenn man diesen fingierten staatlosen Zustand als den naturgemässen der Menschheit betrachtet. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend kommt man zu K. S. Zachariä's geistreicher Paradoxie, den Staat geradezu für „ein Uebel“ zu erklären oder zu Proudhon's Verkehrtheit, welcher die Staatlosigkeit oder Anarchie als letztes Ziel der Menschheit betrachtet. Der Staat ist vielmehr der ächt menschliche Zustand; nur Wesen, so vollkommen wie Engel oder so niedrig wie Thiere, können ihn in ihrem Zusammenleben entbehren, „der Mensch ist das Staatsgeschöpf von Natur“. Die Annahme eines Naturzustandes ist nichts als ein Behelf der Demonstration (Dahlmann S. 4), ein bewusstes Absehen vom Staat, um ihn demnächst frei aus der menschlichen Beschaffenheit entstehen zu lassen; dagegen fehlt es dem Naturzustande durchaus an realer Wahrheit, er verhält sich zum Staate lediglich wie — a zu + a.“ Eine Anmerkung zum ersten Satz sagt dann noch: „Der eigentliche Erfinder desselben ist Hobbes, seitdem hat er sich in der Litteratur fortgepflanzt. Er findet sich bei Pufendorf, Rousseau, Kant, K. S. Zachariä und vielen Andern und steht im engen Zusammenhange mit der Vertragstheorie, welche ihn braucht, um aus ihm künstlich den Staat entstehen zu lassen: „*ex eundem est ex statu naturae*“.

Niemand wird verkennen, dass auch in diesem § nach Maurenbrecher gearbeitet und derselbe nahezu blos paraphrasirt wurde.

Maurenbrecher's § von den verschiedenen Ausdrücken für Staat führt die Ausdrücke Macht, Nation, Volk auf. Schulze zieht noch Reich und Land herein und weicht hier überhaupt von Maurenbrecher ab; dies erklärt sich jedoch sehr einfach; es darf dieser §, wie man sich jeden Augenblick überzeugen kann, als fast wörtlich, jedenfalls mit allen seinen Gedanken, aus der (von Schulze citirten) Anmerkung auf S. 40 des 1ten Bds. von Bluntschli's Allgemeinem Staatsrecht und aus dem entsprechenden § bei Maurenbrecher zusammengesetzt bezeichnet werden.

Der letzte § bei Maurenbrecher endlich, von den „abweichenden Definitionen“ ist nicht als besonderer § aufgenommen, wohl aber in den obigen §§ benützt.

Wenn wir uns so lange bei dem ersten Capitel des ersten Buches aufgehalten haben, so hat das seinen guten Grund. Da es das wichtigste Capitel des ganzen ersten Buches ist, da alle weiteren Ausführungen auf dem Begriff des Staates sich aufbauen, da endlich gerade bei diesem Gegenstand die geistige Kraft und Selbstständigkeit des Verfassers am ehesten war, so konnte und musste es für die Beurtheilung des ganzen Buches von hervorragender, von massgebender Bedeutung sein.

Wir haben hiebei grosse Unselbstständigkeit gefunden, die Bezeichnung Eklekticismus wäre hier noch zu gut; jedenfalls wäre eine Allegirung Maurenbrecher's am Platz gewesen; aber ein solches Entleihen von Maurenbrecher, dem Berüchtigten, darf freilich der „denkende Staatsgelehrte“ mit der „zeitgemässen und volksthümlichen Auffassung“ nicht gestehen. Es wäre riskirt gewesen, selbst wenn Maurenbrecher das relativ Beste in diesem Gebiet geleistet hätte. Aber das Letztere ist keineswegs der Fall; derselbe steht, auch abgesehen von den Paar Abweichungen Schulze's, keineswegs auf der Höhe; und unter allen Umständen musste in jedem selbstständigen „denkenden“ Kopfe, selbst wenn er in den Sätzen Maurenbrecher's seine eigenen Ansichten wieder erkannte, die Sache sich selbstständig gestalten und formen; so kann Niemand sich an den Dritten, sei es auch nur äusserlich, anlehnen, wer aus der Fülle eigener Erkenntniss heraus schreibt.

Wir werden die übrigen Theile der allgemeinen Lehren nicht eben so eingehend besprechen können. Aber ganz allgemein müssen wir auch hier wieder aussprechen, dass sie die von Andern gegebene Linie in der Stoffabgrenzung, in der inneren Anordnung und in der Behandlung nirgends erheblich verlassen und nirgends irgend einen neuen folgenreichen Gedanken enthalten. Niemand wird die nächstfolgenden Capitel vom Staatszweck als Emancipationen von der Schultheorie ansehen; gerade die allmählig aufgewachsene Menge von Schulbegriffen ist es, die auch hier wieder den einzigen Gegenstand der Erörterung bilden, und wo Schulze anscheinend selbstständige Gedanken gibt, ist es doch nicht der Fall. So scheint er sich allerdings in dem Capitel vom Staatszweck zur Selbstständigkeit emporschwingen zu wollen, wenn er nach Betrachtung der bisherigen Theorien in § 40 eine „allseitige aber scharf begrenzte Bestimmung des Staatszwecks“ geben will. Allein gerade diese Ausführung kann recht als Typus eklektischer Behandlung gelten. Hier finden sich Anklänge an alle mögliche Theorien; aber weil Schulze die Prinzipien nicht in sich aufgenommen hat, weil er selbst überhaupt kein Prinzip hat, so war von einer principiellen Durchführung oder auch nur von innerer Einheit keine Rede. Der Staat ist durch die Menschen und für die Menschen, seine wahren Zwecke können daher nur die wahren Zwecke der einzelnen im Staate lebenden Menschen sein. Diese sind in ihrem allgemeinsten Ausdruck Wohlstand, Recht, Bildung; Recht, Bildung, Wohlstand sind daher auch die Zwecke des Staatslebens; aber Recht und Gerechtigkeit ist die vornehmste Aufgabe des Staats, seine spezifische Mission in der Weltordnung, seine philosophische Idee, der höchste gebietende Gedanke; „auch steht die ganze gesellige Ordnung am Ende immer unter den Formen des positiven Rechts; auch für Bildung und Wohlstand kann die Leitung und Herrschaft des Staates nur rechtlicher Art sein, d. h. der

Staat kann diese Aufgabe nicht weiter verwirklichen, als es durch erzwingbare Gebote und äussere Anstalten möglich ist.“ Diese Sätze schon sind äusserst merkwürdig. Das Recht ist der eine von 3 Staatszwecken, aber die beiden andern Zwecke kommen doch auch nur durch das Recht zur Verwirklichung. Sollte man dann aber nicht sagen, es gibt nur einen Staatszweck, nämlich das Recht, durch dessen Erfüllung dann in zweiter Linie andere Zwecke erfüllt werden? oder gibt es zweierlei Rechtsbegriffe? ist das Recht, das neben Wohlstand und Bildung als Staatszweck erscheint, etwas Anderes, als das Recht, durch welches Bildung und Wohlstand verwirklicht wird? worin besteht dieser Unterschied und wie kommt man zu ihm? und ist es denn wahr, dass der Staat Wohlstand und Bildung nur durch erzwingbare Gebote und äussere Anstalten verwirklichen kann? ist die Errichtung etc. von Universitäten z. B. nicht Sache des Staates? und wenn sie es ist, sind die Universitäten äussere Anstalten oder innere Mittel der Bildung? und wenn sie äussere Anstalten sind, sind dann nicht auch die Kirchen und die angestellten Geistlichen äussere Anstalten? gewiss, aber sie wirken mit innern Mitteln; ja thun denn das nicht auch die Universitäten? Es würde Herrn Schulze gewiss schwer fallen, vom Standpunkt seines Buches aus diese Fragen zu beantworten. Weiter aber: wenn der Staat keine andern Zwecke hat als die einzelnen Menschen, unterscheidet er sich dann in seinem Zwecke gar nicht von den einzelnen Menschen? Diese Frage wirft auch Schulze auf, er erkennt, dass eine Grenze gezogen werden muss; worin soll sie bestehen? Hier bietet sich Schulze selbst das Recht zur Abgrenzung an; der Staat kann jene Zwecke nur verfolgen durch das Recht. Allein das Recht ist ja lediglich formell bestimmt. Hat also der Staat jene Zwecke zu verfolgen, soweit nur rein formell und äusserlich erzwingbare Gebote und äussere Anstalten möglich sind? Das wäre schwerlich „zeitgemäss und volksthümlich“; also müssen wir eine andere Grenze suchen. Schulze setzt sie dahin fest, der Staat kann die menschlichen Zwecke zu seinen Zwecken nur erheben, soweit als es Zwecke des Gemeinlebens sind, er kann nur die äussere Ordnung übernehmen, und wo es sich um geistige Interessen handelt, die indirecte Förderung, endlich er kann sie nur übernehmen, wo die Privatthätigkeit nicht ausreicht. Allein wie gelangt man zu dieser Grenze? Schulze glaubt, diese Sätze fliessen aus dem Begriff des Rechts. Unmittelbar nach dem oben angeführten Satz, wonach Wohlstand und Bildung nur durch das Recht vom Staat verwirklicht werden können, fährt er fort: „Erkennen wir diesen bloß äusserlichen oder rechtlichen Charakter der Staatswirksamkeit an, so sind damit auch die Schranken gezogen, wodurch die Freiheit der individuellen Entwicklung gegen die Staatsmacht geschützt wird. So fallen nach unserer Ansicht alle jene 3 Grundrichtungen des menschlichen Lebens in das Bereich des Staates, aber nicht in jeder Be-

ziehung, sondern erstens etc.“ und nun folgen die 3 oben angeführten Schranken. Allein das ist ja ein handgreiflicher Sprung. Aus dem Sch ulze'schen Rechtsbegriff können diese Schranken nicht fließen; denn auch Nichtgemeinzw ecke, auch Zw ecke, für welche die Privatthätigkeit ausreicht, können durch erzwingbare Gebote und äussere Anstalten verwirklicht werden. Wenn das also doch nicht geschehen soll, so kann es nicht aus dem Rechtsbegriff selbst abgeleitet werden; woher nun kommen sie, diese Schranken? Ferner, wenn zuvor gesagt ist, der Staat sei für die Menschen und durch die Menschen und darum die Zw ecke der einzelnen Menschen die Zw ecke des Staates, wie gelangen wir dann auf der nächsten Seite plötzlich zu den Gemeinzw ecken? und was sind diese, was ist das Gemeinleben im Gegensatz zu dem Leben der Einzelnen? was ist die Lebensaufgabe der Nation im Gegensatz gegen die der Individuen? was ist die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt? Wir sind gewohnt, etwas vorsichtig zu sein, wenn mit Gemein, Gesamt, Öffentlich etc. operirt wird, und unsere Vorsicht zeigt sich auch diesmal wieder begründet; so wie diese Begriffe bei Sch ulze eingeführt werden, sind sie ein Deus ex machina, oder noch weniger, Worte, wo Begriffe fehlen. Dasselbe müssen wir von der zweiten Schranke sagen; wie stimmt es zu den auf der vorangehenden Seite ausgesprochenen Sätzen, wenn nun gesagt wird, der Staat könne nicht die Einzelnen sittlich oder wohlhabend machen, sondern nur die äussere Ordnung übernehmen; wen soll er denn sittlich oder wohlhabend machen, als die Einzelnen? und wenn Niemanden, wie kann man dann den Wohlfahrts- und Bildungszw eck der Einzelnen als Staatszw eck anführen? dann hat er eben nur den Ordnungszw eck, Wohlfahrt und Bildung werden nicht durch ihn, sondern nur innerhalb der von ihm geschaffenen Ordnung, aber von Andern, erfüllt; allein zu den Sch ulze'schen Vordersätzen passt dies nicht. Ebenso unbestimmt und mit den früheren Sätzen unvereinbar ist endlich die Beschränkung des Staats auf die „indirecte Förderung der geistigen Interessen“.

Wenn wir also zugeben müssen, dass Sch ulze in diesem § vielfach an das Richtige hinstreift, so konnte ihm doch die Erhebung aus den herkömmlichen Banden nicht gelingen, weil er ein prinziploser, unentschlossener Eklektiker ist. Aus A hrens'schen Lesefrüchten musste mit den St ahl'schen Ansichten und mit den popularphilosophischen Begriffen der Zeit zusammen nothwendig ein unbrauchbares und nirgends fundirtes und fundirbares Gemenge entstehen. Aber das müssen wir noch bemerken, dass uns kaum irgendwo die Unzureichenheit und Unbrauchbarkeit eines unrichtigen Rechtsbegriffes so auf der Hand liegend entgegengetreten ist, als hier, und dass es uns unbegreiflich ist, wie der „denkende Geist“ Sch ulze's diese offene logische Mängel seiner Darstellung nicht erkannt hat.

Wir haben oben schon den Inhalt der weiteren Capitel des 1. Buches angegeben; fast für jeden § lässt sich mindestens angeben, aus welchen Werken der Litteratur seine Gedanken zusammengetragen sind, häufig aber ist irgend ein bestimmtes Buch in seinem betreffenden Abschnitt geradezu zum Leitfaden gemacht oder selbst im Wesentlichen nur ausgezogen worden; namentlich Bluntschli, Zachariä und Waitz sind gebraucht. Nur selten emancipirt sich wenigstens die Darstellung. Das Bestreben ist aber deutlich sichtbar, aus den benützten Quellen überall nur den Honig zusammenzutragen, d. h. das, was möglichst auf der Linie der herrschenden Richtung liegt. Zu den grossen Seltenheiten gehört eine Entfernung von dieser Linie, so z. B. die Beschränkung der sog. Staatshoheitsrechte auf Gesetzgebung, Regierung und Gericht, die übrigens eine Ausführung über die Behandlung und resp. systematische Unterbringung der sonst aufgestellten sog. materiellen Hoheitsrechte vermissen lässt. Werke, die ihren eigenen Weg gehen und sich von der grossen Heerstrasse ferner halten, werden weniger oder gar nicht benützt, so z. B. Held.

Und so ist es denn gekommen, dass, wie wir nach dem Blick, den uns der Verfasser selbst in die Werkstätte seines Schaffens thun liess, erwarten konnten, das ganze erste Buch nirgends eine Spur von Originalität an sich trägt, nicht von blendender, aber auch nicht von wahrer; nirgends begegnen wir einer charaktervollen Linie, nirgends einem einzigen kantigen Gedanken. Natürlich! Wer als seine Aufgabe ansieht, die besten Gedanken seiner Zeit zu sammeln, kann unmöglich aus dem Vollen arbeiten. Wo die Arbeit der zum Ausdruck drängende tief innen gepackte Gedanke sein sollte, wird sie im besten Fall zum rationalistischen Raisonement.

Die Darstellung ist allerdings glatt und äusserlich klar geworden, und unterläge nur sie unserem Urtheil, so müsste volles Lob gesendet werden.

Eine Eigenthümlichkeit sind die vorbereitenden, die Bedeutung der zu erörternden Fragen darlegenden Sätze; zum Theil nur konnten wir denselben Geschmack abgewinnen, mehrentheils sind sie von einer Trivialität oder von einer suffisanten Umständlichkeit, welche das Wegbleiben in anderen Staatsrechtswerken nicht als Mangel erscheinen lassen. Dieselbe Suffisance spricht aus der fortwährenden Anrufung der Wissenschaft und des denkenden Geistes; gewiss nur einen unangenehmen Eindruck kann es z. B. machen, wenn ein so ganz abgetretener Gedanke, wie der von der doppelten Richtung der Souveränität (die Frage von seiner Richtigkeit bei Seite gelassen) mit den Worten eingeleitet wird: „Nach einer geläuterten wissenschaftlichen Auffassung unterscheiden wir etc.“

Was wir lobend erwähnen müssen, das sind die historischen Illu-

strationen der einzelnen Untersuchungen; auch die Anmerkungen haben wir vielfach instructiv gefunden.

Und schliesslich können wir auch wohl zugeben, dass das Buch zur ersten Orientirung in den hauptsächlich hervorgetretenen Theorien wohl Dienste leisten kann.

Von der Einleitung im w. S. ist, wenn wir von dem schon besprochenen Abschnitt über die Bearbeitung des D. Staatsrechts absehen, dasselbe zu sagen, was vom ersten Buch. Auch hier bekundet schon der völlige Anschluss an Andere in Beziehung auf die Auswahl des aufgenommenen Stoffs die Unselbstständigkeit; und wenn wir z. B. diejenige Frage herausgreifen, deren Beantwortung vor allen andern den Publicisten obliegt, die Frage vom Begriff des gemeinen D. Staatsrechts, so findet sich in der betreffenden Darstellung Schulze's keineswegs ein neuer durchschlagender Gedanke, wohl aber eine grosse Unklarheit.

Für weit tüchtiger als die besprochenen Theile des Buches halten wir die Darstellung des D. Reichsrechts und der nachfolgenden D. Verfassungs-Entwicklung.

Zwar Abgrenzung und Anordnung des Stoffes ist auch hier im Ganzen von Andern übernommen und der herrschenden Behandlung entsprechend; und doch versteht sich dies keineswegs so von selbst. Doch müssen wir beifügen, dass diese Anlehnung nicht eben so stark ist, als in den vorher besprochenen Theilen, und weiter namentlich, dass in der Darlegung des Einzelnen weit grössere Selbstständigkeit in diesem Buche herrscht. Der Darstellung des Reichsrechts z. B. glauben wir, kommt neben den bisherigen Bearbeitungen eine volle Berechtigung zu. Die Frage, ob die Abgrenzung und Anordnung dieses historischen Stoffes dem Zwecke der Einleitung in das D. Staatsrecht entspreche, lassen wir übrigens hier bei Seite. Auf das Einzelne einzugehen, haben wir gleichfalls keine Veranlassung und namentlich streiten wir nicht über den Standpunkt, den der Verfasser in dem Abschnitt über die Bundes-Reformbestrebungen einnimmt.

Den letzten Abschnitt des ganzen Buches bildet eine Darstellung der Verfassungsentwicklung der einzelnen Bundesstaaten von 1815 bis auf die Gegenwart. Der Verfasser macht hierauf in der Vorrede (S. XI) aufmerksam, indem er bemerkt, dass noch in keinem der bisherigen Systeme eine solche Entwicklungsgeschichte der D. Verfassungen von 1815 an geliefert worden sei, obwohl unzweifelhaft gerade hier der Schwerpunkt unserer ganzen neuen staatsrechtlichen Entwicklung liege.

Der Gedanke ist gewiss ganz richtig und entspricht namentlich dem Bedürfniss einer Darstellung des gemeinen deutschen Staatsrechtes. Dass er aber neu wäre, kann doch nicht gesagt werden, man müsste denn § 340 bei Zöpfl, die Einleitungsparagraphen in Held's 2tem

Bande, den Excurs am Schluss der ersten Hälfte des Systems von Grotendorf und die erste Hälfte des § 80 der Einleitung von Kaltenborn ganz ignoriren. Nur von neuer Ausführung dieses Gedankens kann es sich handeln und in dieser Beziehung hat ohne Zweifel die Schulze'sche Darstellung ihre entschiedenen Vorzüge.

Nicht als besonderer §, sondern von dem letzten § des Buches nur durch einen Strich getrennt folgt endlich als Schluss des Ganzen ein allgemeiner Blick auf die staatliche Gesamtentwicklung des letzten halben Jahrhunderts (1815/66), resp. ein politischer Aperçu der D. Gegenwart. Doch bewegt sich der Verfasser hier (15 Monate vor Königgrätz) noch in dem Gegensatz der conservativen und der Bewegungspartei, der antiken, mittelalterlichen und modernen Staatsidee. Der Charakter der Deutschen Monarchie wird also gezeichnet: sie ist „kein absolutistisches Cäsarenthum, keine blosse Scheinmonarchie auf volksouveräner Grundlage, keine patrimoniale Eigenthumsherrschaft über Land und Leute, wobei der Herrscher nur als der Erste unter den Privilegirten dasteht. Das Deutsche Königthum der Gegenwart ist zum Staatskönigthum herangereift; es ist das höchste Glied, das Haupt im Organismus des Staates, es steht im Staat, nicht ausserhalb des Staates, nicht über demselben; es ist somit ein verfassungsmässiges, gesetzliches, kein willkürliches, schrankenloses Recht. Was schon die Germanen zur Zeit des Tacitus als ihren nationalsten Staatsgedanken festhalten — ein Königthum, gepaart mit activer Berechtigung des Volkes im Staatsleben und mit festbegrenzter Einzelfreiheit — ist auch das leitende Prinzip der Deutschen constitutionellen Monarchie, deren Verwirklichung trotz aller widerstrebenden Kräfte, trotz Reaction und Radicalismus, der gegenwärtigen Entwicklungsperiode Deutschlands zuversichtlich gelingen wird.“ Und hier schliesst sich dann zur Krönung des Ganzen noch der Satz an:

„Schliesslich hängt aber auch unsere ganze innere Verfassungsentwicklung wieder untrennbar mit der endlichen Lösung der Deutschen Frage zusammen. Wir erkennen in dem Gang unserer geschichtlichen Entwicklung, dass Alles nach diesem grossen Ziele hindrängt, wir leben der festen Zuversicht, dass das unvergängliche Recht des Deutschen Volkes auf eine nationale Gesamt-Verfassung dereinst — so Gott will — zur Verwirklichung kommen wird, aber kein menschlicher Verstand reicht aus, um das Wann und das Wie im Voraus zu bestimmen.“

Ehe wir nun zur neuen Ausgabe übergehen, müssen wir den Aufsatz Schulze's über Prinzip, Methode und System des Deutschen Staatsrechtes im 4ten Heft der Zeitschrift für D. St.R. von Aegidi (S. 417 fg.) berücksichtigen, nicht um seiner selbst willen, sondern als Ergänzung des von uns beurtheilten Buches.

Dieser Aufsatz ist nach einer Anmerkung des Herausgebers auf S. 417

und nach seinem Inhalt\*) vor Auflösung des D. Bundes geschrieben, muss jedoch, nach derselben Anmerkung zu schliessen, aus dem Jahr 1866 stammen. Als Veranlassung desselben gibt der Verfasser das Gerber'sche System an; und er handelt nun in 4 Abschnitten vom Begriff des Staatsrechtes überhaupt, vom Wesen des Deutschen Staatsrechtes, von der Methode des D. Staatsrechtes und von der systematischen Anordnung des Ganzen.

Den 3ten Abschnitt von der Methode lassen wir hier ganz bei Seite.

Der Gegenstand des 2ten Abschnitts ist die Frage vom gemeinen D. St.R.; in dieser Beziehung hält Schulze den in seiner Einleitung eingenommenen Standpunkt fest, und so halten auch wir unser Urtheil über jenen § der Einleitung fest. Schulze unterscheidet die Frage nach der Existenz gemeinstaatsrechtlicher Sätze von der Frage, wie die Disciplin des D. Staatsrechtes wissenschaftlich zu construiren sei. Diejenigen Rechtsätze bilden das gemeine D. Staatsrecht im juristischen Sinn, welche aus einer an sich oder durch sich selbst für ganz Deutschland gültigen Rechtsquelle geschöpft werden. Es ist dies ein positives Recht, dem entweder absolute oder subsidiäre Geltung zukommt für alle Staaten Deutschlands; es verliert seinen Charakter als gemeines D. Recht nicht, wenn es auch in einzelnen oder selbst in den meisten D. Staaten particularrechtlich ausgeschlossen wird (wie, wenn in allen?). Umgekehrt macht die thatsächliche Gemeinsamkeit eines Rechtssatzes in allen D. Staaten diesen doch nur zu allgemeinem, nicht zu gemeinem Recht (doch, wenn die Gemeinsamkeit eine Folge der gemeinsamen rechtlichen Natur der betr. Institution ist, s. u.). Dieses gemeine Recht besteht nun vor Allem aus den mit Wegfall des Reichs nicht beseitigten, das Landesstaatsrecht betreffenden, Reichsgesetzen, aus gemeinem Gewohnheitsrecht, aus den auf Bundesgesetzen beruhenden Sätzen des Landesstaatsrechtes, endlich auf der gemeinsamen rechtlichen Natur vieler staatsrechtlicher Institutionen der Einzelstaaten; wo nämlich nachgewiesen werden kann, dass aus der eigenthümlich rechtlichen Natur der D. Staaten sich ein gewisser staatsrechtlicher Grundsatz mit Nothwendigkeit ergibt, ist derselbe, soweit nicht die particuläre Gesetzgebung eines Staats für einen solchen Punkt eine abweichende Bestimmung enthält, als gültiges Recht für alle gleichmässig anzuerkennen (auch wenn er vielleicht als ausdrücklicher Satz des positiven Rechtes sich nur in einem oder gar in gar keinem D. Staat sich fände?). Bei der Beantwortung der 2ten Frage geht Schulze davon aus, dass die Aufgabe der D. Staatsrechtswissen-

\*) So wird auf S. 449 das Verhältniss des Bundesrechts zum D. Staatsrecht in Beziehung auf Systematik besprochen; und auf S. 247 wird als „höchstes Lebensgesetz“ des Deutschen Volkes „Einheit in der Mannigfaltigkeit“ bezeichnet, was der durch Königgrätz „geläuterten wissenschaftlichen Auffassung“ Schulze's gewiss nicht entspricht.

schaft durch ein praktisch-wissenschaftliches Bedürfniss der Gegenwart bestimmt werde; sie wird — da die Particularstaatsrechte nur als verschiedene Ausprägungen derselben staatlichen Grundgedanken, des gleichen immer noch fortwirkenden Rechtsbewusstseins der Deutschen Nation aufzufassen sind — durch eine zweifache Rücksicht bestimmt:

1) sie soll die leitenden Grundgedanken aller particulären Entwicklungen in rechtswissenschaftlicher Form zur Darstellung bringen (rein theoretische Bedeutung),

2) sie soll, im engen Zusammenhang mit ihrer ersten Aufgabe, zugleich diejenigen Sätze nachweisen, welche wirklich noch einen gemeinrechtlichen Charakter haben, ohne sich freilich hier unjuristische Verallgemeinerung zu Schulden kommen zu lassen (praktisch ergänzende Bedeutung); aber auch in dieser Beziehung darf die Behandlung keine statistische sein, vielmehr müssen die particularrechtlichen Sätze auf höhere Principien zurückgeführt werden, wenn diese auch für Staaten, wo man das betreffende Institut nicht kennt, keine imperative Geltung haben.

So muss also in der Darstellung des D. Staatsrechts neben wirklich gemeinem Recht auch allgemeines Recht als Ausdruck des D. Rechtsbewusstseins gegeben werden, und selbst das particulare Staatsrecht muss vielfach berücksichtigt werden, theils weil es zur lebendigen Veranschaulichung und Exemplification dient, theils weil das gemeine St.R. grösstentheils nur Grundsätze liefert und nur wenige im Einzelnen ausgeprägte Gestaltungen, welche von jeher mehr der particulären Rechtsbildung überlassen worden sind. Es gibt also noch ein gemeines deutsches (Landes-)Staatsrecht, das jedoch lückenhaft und fragmentarisch ist und keineswegs das ganze System ausfüllt. Das Deutsche (Landes-)Staatsrecht im Sinn der wissenschaftlichen systematischen Darstellung besteht keineswegs blos in diesem gemeinen D. St.R., wohl aber ist dieses letztere ein Theil desselben.

Wenn mit dem Begriff des gemeinen Rechts von vornherein die positive Gültigkeit für alle Deutsche Staaten vermöge einer über ihm stehenden Kraft verbunden wird, so kann natürlich jenes Deutsche Staatsrecht, das in Compendien und Vorlesungen dargestellt wird, nicht den Namen gemeines D. St.R. führen. In der Sache bestand diese Unterscheidung schon mit voller Klarheit. Ob es nun richtig sei, auf Reichsgesetzen beruhendes Territorialstaatsrecht, soweit es noch nicht particularrechtlich beseitigt ist, und sog. gemeines D. Gewohnheitsrecht als juristisch gemeines D. Recht anzusehen, ob Rechtssätze, die blos auf Reichsgesetz beruhten, und in eine particularrechtliche Form gar nicht ausgefüllt wurden, auch nur noch als Particularrecht fortbestehen können, lassen wir hier dahingestellt.

Wenn nun aber die Ausflüsse der gemeinsamen rechtlichen Natur der D. Staaten als jur. gem. St.R. aufgefasst werden, so scheint uns

diese Ansicht vorerst wegen mangelnder Klarheit ganz indisputabel zu sein.

Jedenfalls bedarf der Begriff „gemeinsame rechtliche Natur“ nach verschiedenen Seiten hin der näheren Begrenzung, um auch nur mit den übrigen Sätzen Schulze's vereinbar zu sein. In dieser seiner Allgemeinheit muss er vor Allem nothwendig mit den anderen Bestandtheilen des D. Rechts collidiren, weil beiderlei Begriffe, in ihrer Allgemeinheit genommen, dieselben Gegenstände ergreifen können. Gesetz, 10 Deutsche Staaten hätten noch einen Rechtssatz, der auf Reichsgesetz beruht, so würde derselbe nach Schulze für alle Deutsche Staaten gemeines Recht bilden; nehmen wir nun an, 10 andere D. Staaten hätten einen andern Rechtssatz an die Stelle gesetzt, von dem wir uns sagen müssten, er beruht auf der gemeinsamen rechtlichen Natur der D. Staaten, so müssten wir auch diesen Satz als jur. gem. Recht Deutschlands ansehen; in welchem Verhältniss stehen nun diese beiderlei gem. D. Rechtssätze zu einander?

Sodann fragt sich, ob zwischen Rechts-Institutionen und Rechtsätzen zu unterscheiden sei. Darf also z. B. ein ganzes Rechtsinstitut, das ein D. Staat nicht hat, demselben als aus der gemeinsamen D. Natur entspringend aufgedrängt werden, oder nur ein Rechtssatz in Beziehung auf ein Institut, das er schon nach Particularrecht besitzt? Schulze spricht sich darüber keineswegs mit irgendwelcher Klarheit aus, und er kann es nicht; denn hätte er diese Unterscheidungen ins Auge gefasst, so hätte er ohne Zweifel seinen Satz überhaupt nicht aufstellen können.

Daran reiht sich die andere Frage, in welchem Verhältniss steht das aus der gemeinsamen D. Natur sich ergebende jur. gemeine Recht zu den leitenden Grundgedanken der particulären Entwicklungen, denen nach Schulze nur eine rein theoretische Bedeutung zukommt? Können diese leitenden Grundgedanken gedacht werden als nicht aus der Natur des D. Staates entspringend? oder liegt das Unterscheidende vielleicht in dem Unterschied zwischen Grundgedanken und Rechtsätzen, resp. Institutionen? Sobald man der Sache näher geht, wird sich diese Unterscheidung nicht festhalten lassen. Gesetz, ein gewisses Rechts-Institut oder ein gewisser Rechtssatz fände sich nur in einem einzigen Staat, so würde es doch gewiss Niemanden im Ernste einfallen können, aus dessen deutscher Natur seine (auch nur subsidiäre) Geltung für alle andern D. Staaten abzuleiten. Sobald aber auch nur 2 D. Staaten dieses Institut und diesen Rechtssatz hätten, so würden sich dieselben in diesen 2 Staaten gewiss in 99 Fällen von 100 vermöge des D. Grundcharakters „Einheit in der Mannigfaltigkeit“ nicht vollkommen gleich gestalten, ja schon wegen der Ungleichheit der Verhältnisse oder des übrigen Rechtes müssten sie als verschiedene Sätze angesehen werden. Welche von beiden Ausprägungen hätten wir nun als

gemeines D. Recht anzusehen? man wird antworten müssen, keines von beiden, sondern den in beiden wirkenden leitenden Grundgedanken. Noch mehr wird die Identität jenes gemeinen Rechts mit diesen leitenden Grundgedanken heraustreten, wenn wir, der Wahrheit entsprechender, jene Institute und Rechtssätze, die aus der gemeinsamen D. Natur sich ergeben, regelmässig statt in zweien, in vielen Ausprägungen vorhanden voraussetzen.

Endlich fragen wir uns, wie kommen die verschiedenen Bestandtheile jenes wissenschaftlichen Systems des D. Staatsrechtes unter einander aus? Ein praktisch-wissenschaftliches Bedürfniss soll durch eine solche Darstellung befriedigt werden; aber welches? Soll wirklich das unmittelbar anwendbare praktische Recht gegeben werden, dann gibt es nur einen Weg, den der Darstellung der verschiedenen particulären Staatsrechte als solcher; was vermöge einer gemeinrechtlichen Quelle Particularrecht aller D. Staaten ist, mag dann immerhin besonders herausgehoben werden; darauf aber müssen die Particularrechte im Einzelnen folgen; irgend eine Abweichung hievon ist mit dem Zweck unvereinbar. Schon in der Einleitung, wo Sch ulz e wesentlich noch eine statistische Behandlung der einzelnen Particularrechte für möglich hielt, konnte er doch diesen praktischen Standpunkt nicht festhalten; noch mehr ist er davon in seinem Aufsatz abgewichen, indem er die particularrechtlichen Sätze auf höhere Principien zurückgeführt wissen will. Damit ist aber dann eine Veränderung vorgenommen, welche über die Darstellung des Rechts für die unmittelbare Anwendung hinausgeht und mit der es dann auch harmonirt, wenn nicht alles allgemeine und particularrechtliche Recht dargestellt, sondern eine gewisse Auswahl getroffen wird; man stellt dann eben das Particularrecht nicht mehr um seiner selbst willen dar, sondern als „Ausprägung“ des D. Staatsrechtes; aber eben damit hat man sich von dem praktischen Boden entfernt, auf welchem alles Particularrecht eben nur als solches in Betracht kommt. Es fragt sich, ob nicht eine solche Veränderung selbst mit dem juristisch gemeinen Recht vorzunehmen sei, und diese Frage ist durchaus zu bejahen; man wird in demselben (dessen Existenz überhaupt vorausgesetzt) ebenso wählen müssen, wie in dem blos particulären Recht, man wird auch dieses nicht um seiner praktischen Bedeutung willen aufzunehmen haben, sondern auch wieder nur als Ausprägung des D. Rechtsbewusstseins. Und so wird man gerade das erhalten, was nach der Sch ulz e'schen Behandlung verloren gehen müsste und doch die Hauptsache ist, ein einheitliches Bild des D. Staatsrechtes; man wird sich von vornherein darüber klar sein müssen, dass die Aufgabe gar keine unmittelbar praktische ist, und eben darum doch viel praktischer; es wird dann keiner Cautelen und Unterscheidungen im Einzelnen bedürfen. Dies schliesst aber nicht aus, dass wirklich aus rein prakti-

schen Gründen die Darstellung eines oder mehrerer Particularrechte mit verbunden werde.

Man sieht also, dass die Ansicht *Schulze's* sehr wenig durchdacht ist und daher, während sie allerdings äusserlich ganz glatt und einfach sich darstellt, doch sofort zu den grössten Zweifeln führt und wirklicher Klarheit gänzlich entbehrt.

Der erste Abschnitt des Aufsatzes wiederholt im Wesentlichen (nicht vollständig) die in der Einleitung gegebenen Sätze über den Gegensatz zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht, über die Theile des öffentlichen Rechtes, insbesondere über das Staatsrecht als Theil desselben. Es ist hier nicht der Ort, auf diese Dinge einzugehen, da dies nothwendig weit über die Beurtheilung *Schulze's* hinausführen müsste und von neuen Gedanken in seiner Darstellung keine Rede ist. Dass er das Kirchenrecht bei Seite lässt, könnte aus dem Gefühl der Unrichtigkeit dessen, was er hierüber in seiner Einleitung gesagt hat, entspringen. Allein da er nun vom Völkerrecht um so entschiedener behauptet, dass es ganz ausserhalb des Unterschieds zwischen öffentlichem und Privatrecht stehe, so bezeugt er hiemit wieder seine gegenständliche Auffassung dieses Unterschieds, oder vielmehr seine Vermischung zweier Auffassungen; denn seine eigene Definition des öffentlichen Rechts im Gegensatz zum Privatrecht müsste consequent zu ganz Anderem führen.

Aus der Beziehung des Begriffes des Organismus in den Begriff des öffentlichen Rechts und des Staatsrechts nimmt er dann Veranlassung, die *Gerber'sche* Grundauffassung und dessen Behandlung des Organischen am Staate zu besprechen. *Gerber's* genanntes Buch hatte den Staat für Organismus erklärt, aber diese Seite des Staates als im Staatsrechte nicht hervortretend behauptet; das Organische am Staat sollte die latente Kraft bedeuten, die den Staat bewegt, während das Juristische lediglich in der Persönlichkeit des Staates gefunden wurde; also in seinen sämtlichen organischen Funktionen ist der Staat juristisch doch nur Person und zwar herrschende Person.

Hiezu führt nun *Schulze* Folgendes aus:

Der Staat ist allerdings Persönlichkeit, nämlich zunächst im Völkerrecht und im Privatrecht, dann aber auch im öffentlichen Recht; hier, als staatliche oder politische Persönlichkeit steht er aber mit den übrigen juristischen Personen innerhalb des Staats nicht auf einer Linie, sondern kommt nur in Betracht als die herrschende und handelnde Personification des Staatszwecks.

Für den modernen Staatsbegriff sei die Staatspersönlichkeit unentbehrlich und gebe erst den wichtigsten staatsrechtlichen Lehren eine wahrhaft wissenschaftliche Begründung; hiedurch erst erhalte das Verhältniss des Monarchen zur Staatsgewalt den entsprechenden Ausdruck und erkläre sich das Dasein verfassungsmässiger Schranken; nur auf

dieser Grundlage sei eine wissenschaftliche Auffassung der sog. Staats-succession möglich.

Allein darin habe Gerber Unrecht, wenn er diese Persönlichkeit für das einzige juristische Moment am staatlichen Organismus erkläre und gewissermassen das ganze Staatsrecht in ein subjectives Herrschafts-Verhältniss der Staatsgewalt auflöse; Staatsbürger und Gemeinden werden dann zu blossen Gegenständen der Staatsherrschaft, die ihnen zukommenden Rechte erscheinen nur als Reflexwirkungen des Gewaltrechts. Dies sei nun aber eben unrichtig; im Privatrecht könne man von der Persönlichkeit und ihrer subjectiven Herrschaft über die Rechtsobjecte ausgehen, denn hier entstehen eben dadurch Rechtsverhältnisse, dass die Willenssphäre der einzelnen neben einander stehenden Privatpersonen in ihren Wechselbeziehungen rechtlich gegen einander abgegrenzt sind; ganz anders müsse die juristische Construction im Staatsrecht vor sich gehen; hier erhalte man nach Gerber nur den Gegensatz von Wille und Gegenstand; es könne aber ein Rechtsverhältniss nicht gedacht werden, wo nur Eine alleinberechtigte Person blossen Objecten gegenüber stehe, die gar keine selbstständigen Rechte haben können; der Begriff eines organischen Gemeinwesens sei auch einer juristischen Betrachtung zugänglich; die Rechte der Staatsbürger, der Gemeinden, der Landstände müssen ebenso direct aus dem Organismus des Staats — oder positiv rechtlich ausgedrückt, aus Verfassung und Gesetz — abgeleitet werden, wie die Rechte der Staatsgewalt. Obgleich dem Staat in seiner Gesamtheit die persönliche Eigenschaft zugesprochen werden müsse, so seien doch auch wieder seine Glieder nicht bloß als Objecte, sondern als Subjecte und somit als Persönlichkeiten aufzufassen.

Wenn diese Sätze nicht Phrasen sein sollen, wenn sie durch das ganze Gebiet des Staates hindurch mit Consequenz und Wahrheit angewendet werden wollen, so ist es klar, wie weittragend sie sind, so weittragend, dass wer das Buch Schulze's gelesen hat, diese Schärfe und Entschiedenheit, diesen Bruch mit der herrschenden Anschauung nicht begreift. Das Unbegreifliche wird aber sofort für Jeden begreiflich, der sich die Mühe nimmt, unsre Besprechung des Gerber'schen Buches in der Tübinger staatswissenschaftlichen Zeitschrift Jahrgang XXI, S. 465 fg. anzusehen; dort finden sich diese Sätze ganz in derselben Richtung, wie sie Schulze jetzt wieder braucht, fertig vor. Diese Sätze sind allerdings für Jeden, der einmal den Gedanken des organischen Charakters des Staates in sich aufgenommen hat, einfache Folgesätze. Niemand aber, wer unsern und Schulze's Aufsatz vergleicht, wird darüber in Zweifel sein, dass eine solche Uebereinstimmung auch in der Formulirung des einzelnen Gedankens unmöglich von beiden Seiten selbstständig sein kann; entweder haben wir beide die schon fertigen Gedanken von einem Dritten entlehnt, oder der Eine

von uns beiden hat sie vom Andern entlehnt. Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass sie Schulze von uns entlehnt hat, allerdings ohne uns zu nennen. Doch ist die Aehnlichkeit keine vollständige, ja wir bezweifeln, ob Schulze sich auch nur der Consequenzen bewusst geworden ist. Nach Art des Eklektikers hat er aufgenommen und utiliter acceptirt, was ihm gelegen war, aber ungenirt auch wieder an der Consequenz abgebrochen, wo ihm dies besser taugte. Wenn wir z. B. die Persönlichkeit zu Erklärung der organischen Funktion des Staates gar nicht verwendet wissen wollten, so hat er sich das nicht zu eigen gemacht, vielmehr gerade gegen uns polemisirt, wenn freilich ostensibel gegen die frühere Ansicht Gerber's. Dass wir, beiläufig gesagt, mit unserer Anschauung nicht auf dem früheren Gerber'schen Standpunkt stehen, wird Jeder erkennen, der die beiderseitigen Consequenzen vergleicht; wir verneinen diese Persönlichkeit in ihrer Verwendung für den Gegensatz zwischen Volk und Regierung, während sie Gerber nur nicht dem Staat, sondern dem Regenten beigelegt wissen wollte. Dass wir unsern Ausgangspunkt consequent festhalten, wird man uns gleichfalls zugestehen müssen; wir können nicht die eine Consequenz ziehen, die andere nicht; gerade das aber thut der Eklektiker Schulze. Zwar definirt er seine staatliche Persönlichkeit als Personification des Staatszwecks, was eher auf eine Persönlichkeit in nicht juristischem Sinn deuten würde. Allein einmal nimmt er keinen Anstand, derselben sofort das Prädicat der Herrschaft beizulegen und auch weiterhin ergibt sich aus seinen Aeußerungen die juristische Personification des Staates. Mit seinen andern von uns entlehnten Sätzen lässt sich dies jedoch gar nicht vereinigen; und dass etwa bei unserer Staatsauffassung der Vortheil, das Verhältniss des Monarchen zur Staatsgewalt richtig auszudrücken, das Dasein verfassungsmässiger Schranken zu erklären oder eine wissenschaftliche Auffassung der Staatssuccession zu ermöglichen, verloren ginge, wird nicht gesagt werden können.

Unser Urtheil über den besprochenen Abschnitt in Schulze's Aufsatz wäre insoweit unbegründet, als etwa Schulze schon in seiner Einleitung, wo er hiezu alle Veranlassung gehabt hätte, den im Aufsatz ausgesprochenen Ansichten Ausdruck gegeben hätte. Allein das ist keineswegs der Fall; die Aufnahme des Begriffs des Organismus in die Staatsdefinition beweist noch gar nichts; das ist auch bei solchen Mode geworden, die der Bedeutung des organischen Charakters gar nicht recht bewusst geworden sind; die paar Worte aber, welche diesem Prädicat des Staates in § 28 gewidmet sind, zeichnen zwar das Wesen des Organismus richtig, aber nur um sofort den Staat als moralische Person seinen Gliedern wieder so entgegenzustellen, dass von einem wahrhaft organischen Verhältniss gar nicht die Rede sein kann. In den Capiteln von der Staatsgewalt und von der Verschiedenheit der Verfassungen endlich fehlt jede wirkliche Verwendung des Begriffs des

Organismus, während hier gerade die organische Auffassung sich hätte abspiegeln müssen; das nicht seltene Anrufen des organischen Charakters ist bei der Entfernthaltung der Consequenzen ohne Bedeutung. Wenn hier Schulze ohne Bedenken von der Herrschaft des Staates über die Unterthanen spricht, wenn er von der Monarchie sagt, ihr Wesen bestehe darin, dass eine einzelne physische Person die Souveränität zu eigenem selbständigem Rechte inne habe etc., so hat er gewiss kein Recht, Gerber mit unsern Argumenten anzugreifen, falls er nicht wirklich seine Ansicht geändert hat; denn auch Gerber erklärt den Inhalt der Herrschaft für nicht willkürlich, sondern organisch gegeben. Wir haben nur ein Paar Beispiele herausgegriffen, in der That hätten vom wirklich organischen Standpunkt aus die Lehren im Ganzen von Grund aus anders gestaltet werden müssen.

Der 4te Abschnitt in Schulze's Aufsatz handelt von der systematischen Anordnung des Ganzen und vindicirt vor Allem der Regierungslehre neben der Verfassungslehre eine Stelle im Staatsrecht; er polemisirt hiebei gegen Gerber, der das Verwaltungsrecht aus dem Staatsrecht ausgeschlossen wissen will. Die Regierungslehre sei wesentlich, indem sie von den staatsrechtlichen Grundsätzen handle, nach denen die verschiedenen Organe bei ihrer Thätigkeit für den Staat in einander greifen, innerhalb deren sich alle Funktionen der Staatsgewalt, als ihrer gesetzlichen Schranke, zu bewegen haben; es handle sich im Regierungsrecht nicht um einen persönlichen Bestand, sondern um einen Kreis von Verrichtungen, welche staatsrechtlich regulirt und begrenzt werden sollen; das gesammte Detail des Verwaltungsrechts gehöre allerdings ebensowenig in das Staatsrecht, wie Strafrecht und Prozess; dem Staatsrecht gehören nur die obersten und allgemeinsten Rechtsgrundsätze dieser speziellen Lehren des öffentlichen Rechts an, welche zeigen, wie die Staatsgewalt als solche nach diesen Richtungen hin thätig wird; nur das eigentlich staatlich beherrschende Prinzip dieser Lehren, nicht das technische Detail, sei Sache des Staatsrechtes.

Auch diese Sätze sind neu; in § 24 der Einleitung hat bei der Bestimmung des Regierungsrechtsgebietes offenbar die Absicht, eine Grenze im Verwaltungsrechtsstoff zu ziehen, nicht mitgewirkt und konnte es auch nicht, da sonst der auszuschliessende Verwaltungsrechtsstoff nach § 2 und 4 ganz in der Luft stände; den Prozessen und dem Criminalrecht, die als besondere Theile des öffentlichen Rechts neben dem Staatsrecht angeführt waren, wurde allerdings in § 2 auch eine Stelle im Staatsrecht angewiesen, aber nur in sehr vager Weise, nämlich für „die allgemeinsten Grundsätze dieser Lehren.“

Wir haben uns in dem citirten Aufsatz S. 477 über die Frage gleichfalls ausgesprochen und haben versucht, eine Grenze zu ziehen; wir haben unterschieden zwischen einer Betrachtung, welche den Ver-

waltungsrechtsstoff als einen Theil des Rechts, das für den Staat, und einer solchen, welche ihn als einen Theil des Rechts, für das der Staat ist, auffasst; wir haben demgemäss das gesammte Verwaltungsrecht mindestens mit einer Seite dem Staatsrecht vindicirt, sofern es nämlich nicht als Aufgabe und Ziel, sondern als Recht und Schranke betrachtet wird, und wir haben endlich gezeigt, warum die letztere Betrachtung eine Beschränkung auf die obersten Grundsätze zulässt. Wir überlassen es Andern, zu beurtheilen, in wie weit unsere Ansicht in die jetzige Darstellung Schulze's übergegangen ist; genannt ist unser Aufsatz nicht.

Dieser Abschnitt des Schulze'schen Aufsatzes muss überhaupt als Ergänzung des § 24 der Einleitung angesehen werden; er zeichnet Gebiet, Umfang und Grenze des Verfassungs- und Regierungsrechtes näher; in das Regierungsrecht werden sämtliche Funktionen des Staates aufgenommen im Gegensatz gegen den Bestand, also Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz; eben darum, sagt Schulze, sei der Ausdruck Regierungsrecht statt Verwaltungsrecht gewählt; die Verwaltung wird wieder abgetheilt in Polizei, Finanz und Militär; in das Verfassungsrecht wird ausser der Lehre vom Staatsoberhaupt, von den Landständen und den Staatsbürgern auch die von den Gemeinden und den Staatsdienern gestellt.

In nuce war diese Systematisirung schon in der Einleitung enthalten; über die Stellung von Gemeinden und Staatsdienern hätte man allerdings nach § 24 der Einleitung streiten können; Gerber hat sich in beiden Beziehungen ganz klar und entschieden ausgesprochen. Ueber die Stellung der bisher sog. materiellen Hoheitsrechte sind wir nun auch ins Klare gesetzt; sie sind nicht etwa ganz weggeworfen, sondern (ausser der Justiz) nur nicht in die Hauptgliederung aufgenommen; sie treten aber als Unterabtheilungen der Verwaltung auf.

Auf einen Punkt in der Motivirung dieser Systematisirung müssen wir noch weiter eingehen, auf die Stellung der Beamten. Hier wird gegen die Gerber'sche Auffassung derselben als blosser Gehilfen des Monarchen polemisiert; und hier sind wir wieder berechtigt, zu erklären, dass in der betr. Schulze'schen Ausführung Gedanke um Gedanke und die ganze Anordnung aus unserem öfter citirten Aufsatz S. 478, 479 ohne Nennung desselben entnommen ist; allerdings wird da und dort unsern entschiedenen Sätzen die Spitze abgebrochen und die andere Auffassung nicht ganz aufgegeben; dies beweist eben nur wieder den Schulze'schen Eklekticismus, beweist, wie wenig Schulze unsre, aus einem Prinzip fliessende Sätze in ihrer innern Nothwendigkeit erkannt hat, ohne doch das Entleihen seiner Gedanken aus unserm Aufsatz irgendwie zweifelhaft erscheinen zu lassen.

Nach dieser nothwendigen Abschweifung gehen wir auf das Schulze'sche Buch zurück, indem wir uns jetzt der „neuen Ausgabe“ zuwenden. In dieser neuen Ausgabe tritt das Buch als selbstständiges Werk auf,

da das Erscheinen eines Systems des Deutschen Staatsrechtes selbstverständlich von dem Gang der weiteren Entwicklung des D. Staates abhängt. Die neue Ausgabe ist bereichert durch eine Darstellung der Krisis des Jahres 1866 und der Gründung des Norddeutschen Bundes. Thatsächlich ist die neue Ausgabe im Wesentlichen nur neue Titelausgabe. Ihr Verhältniss zur ersten ist näher folgendes: Der Titelbogen der ersten Ausgabe wurde cassirt, der Titel geändert, die Vorrede durch eine neue ganz andere ersetzt, das Inhaltsverzeichnis ergänzt und neu gedruckt. Der Text der ersten Ausgabe füllte dann gerade 23 Bogen; das 7te Blatt des 23sten Bogens enthielt einen Theil des Schlusssatzes von § 118 und nun folgte noch auf Blatt 7 und 8 der früher bemerkte allgemeine Blick auf die staatliche Gesamtentwicklung Deutschlands von 1815—1865. Für die neue Ausgabe wurden nun die vorhandenen Exemplare der 23 Bogen der ersten Ausgabe mit Ausnahme der gedachten 2 letzten Blätter benützt; diese 2 Blätter aber wurden abgeschnitten, so dass der 23ste Bogen der neuen Ausgabe nur 6 Blätter zählt. Hieran schliessen sich dann 7 neue Bogen; Bogen 24 beginnt mit einem etwas abgeänderten Schluss des § 118, der Rückblick ist ganz weggeblieben: dann folgt ein 7tes Capitel „Die Deutsche Krisis des Jahres 1866“, ein 8tes Capitel „Die Gründung des Deutschen Nordbundes“, endlich als Anhang ein Abdruck der Norddeutschen Bundes-Verfassung. Dass hiemit das Buch auf den neuesten Stand ergänzt ist, muss als Vortheil anerkannt werden; aber dafür hat es an der inneren Einheit eingebüsst, denn nun passt die durch das ganze (alte) Buch immer wiederkehrende Rücksichtnahme auf den Deutschen Bund nicht mehr zum Schlusse. Ganz besonders aber hat das Buch nun durch eine offenbare Lücke verloren. Man mag vom D. Bund denken, wie man will — wenn man einmal der Einleitung in das D. Staatsrecht die Aufgabe stellt, die ihr S c h u l z e gestellt hat, so muss sie einen Abriss der D. Bundes-Verfassung mitenthalten, so gut als sie eine (weitgehende) Uebersicht über die D. Reichs-Verfassung gibt. Im Jahr 1865 konnte sie fehlen, denn hier blieb dem dogmatischen Theil als besonderer Abschnitt die Darstellung des D. Bundesrechts vorbehalten (s. § 24); die Einleitung konnte sich daher auf die Darstellung der Entstehung und Entwicklung des Bundes beschränken. Wenn nun aber die Einleitung hierin sich nicht geändert hat, so ist das ganz anders, weil von der dogmatischen Darstellung eine Ausfüllung dieser Lücke nicht mehr zu erwarten ist. Es scheint also, S c h u l z e habe nicht sowohl die wissenschaftlichen als die praktischen Forderungen bei seiner neuen Ausgabe im Auge gehabt.

Die neue Vorrede bezieht sich einzig und allein auf die neuen Ereignisse, resp. auf die neuen Theile der neuen Ausgabe. S c h u l z e erkennt in dem Bruch mit dem Buchstaben des Rechtes eine geschichtliche Nothwendigkeit und hat nie ernstlich an eine organische Entwicklungs-

fähigkeit der D. Bundes-Verfassung geglaubt; er erinnert daran, schon in der ersten Ausgabe (1865) offen ausgesprochen zu haben, „dass in dem Dualismus der beiden Grossmächte und der anerkannten vollen Souveränität der Einzelstaaten jeder durchgreifenden Umgestaltung des D. Bundes Schwierigkeiten entgegenstehen, welche die Gegenwart zu überwinden nicht im Stande sei, dass erst grössere Staatsmänner und grössere Zeiten das unvergängliche Recht des D. Volkes auf eine wahre nationale Gesamt-Verfassung zur vollen ungeschmälernten Geltung bringen werden.“ Wenn uns Schulze versichert, dass er mit diesem Satz den Bruch der Bundesverfassung für nothwendig habe erklären wollen, so müssen wir das glauben, obwohl dies weder hier gesagt ist, noch mit dem oben abgedruckten letzten Satz der ersten Ausgabe ganz zusammenstimmt; etwas offener hätte er seinen Gedanken immerhin aussprechen können. Auch grossen prophetischen Werth vermögen wir jenem Ausspruch nicht beizulegen, da der grosse Staatsmann im März 1865 bereits vorhanden war, und da ferner schon im März 1863 die Schleswig-Holstein'sche Frage in den Vordergrund getreten war, „von deren Beantwortung“ — wie Schulze in der zweiten Ausgabe S. 365 erkennt — „nach dem Bewusstsein des Volkes wie der Cabinetes auch die endliche Lösung der Deutschen Frage abhing.“

Es thut dem Staatsrechtslehrer Schulze nicht den geringsten Eintrag, ob sein Ausspruch so oder so gemeint war; aber seiner eigenen Berufung gegenüber ist ein kleines Memento gewiss gestattet. Was die Behandlung der beiden neuen Capitel betrifft, so erblickt der Verfasser selbst darin eine Erörterung des Gegenstands vom staatsrechtlichen Standpunkt aus (Neue Vorrede S. V); er gibt aber zu, „nicht im Stand gewesen zu sein, seinen persönlichen Standpunkt ganz in den Hintergrund zu drängen, obgleich er politische Betrachtungen nur soweit hereingezogen habe, als dies für das Verständniss der staatsrechtlichen Entwicklung unbedingt nothwendig gewesen sei“; er verlangt sogar von dem Staatsrechtslehrer, dass er darauf hinarbeite, dass der neue „Boden der Thatsache“ „möglichst bald wieder ein Rechtsboden werde“.

Eine unpartheiische Darstellung wird nach solcher Erklärung kaum Jemand erwarten. Wir sind auch keineswegs der Meinung, dem Staatsrechtslehrer den Mund in politischen Dingen verschliessen zu wollen; noch weniger lieben wir Unentschiedenheit in der Partheistellung oder legen wir in der Werthschätzung des Mannes das Gewicht auf seine Ansicht; nicht diese, sondern der Charakter macht den Mann. Auch wollen wir in Beziehung auf die Geltendmachung der politischen Anschauung selbst in Schriften, die dem Staatsrecht gewidmet sind, nicht engherzig sein. Das aber müssen wir verlangen, dass nicht unter dem Titel des Staatsrechts Politik getrieben werde, dass das Staatsrecht nicht benützt werde für den politischen Zweck. Das wäre des Staats-

rechtslehrers unwürdig; er muss sich die Objectivität des rechtlichen Urtheils erhalten, er muss, wenn er die Rechtsgründe abwägt, beide Parthien zum Wort kommen lassen, es darf ihm das Ziel nicht gegeben seip vor der Prüfung; er soll Wahrheiten suchen, nicht Zwecke verfolgen.

Diese Unpartheilichkeit, wie sie gewiss nach Billigkeit verlangt werden kann, vermessen wir aber in den beiden neuen Capiteln des Schulze'schen Buches. Schon das 7te Capitel ist für den Zweck zugespitzt, und fast komisch wirkt die Bemühung, von dem erst behaupteten Satze, die Auflösung des D. Bundes sei vom Standpunkt des positiven Rechtes aus ungerechtfertigt, zu dem andern, sie bestehe nicht bloß thatsächlich, sondern rechtlich, sich hindurchzuarbeiten. Praktisch ist freilich die Frage durchaus nicht; denn wer einmal wirklich todt ist, der ist auch für das Recht todt, mag er nun durch Gewaltthat um's Leben gekommen, oder vermöge rechtlichen Urtheils vom Leben zum Tode gebracht, oder durch eigene Hand des Daseins beraubt, oder natürlichen Todes verstorben sein. Sehr kurz und für den praktischen Zweck nicht genügend ist die Untersuchung über die rechtliche Wirkung der Auflösung des Bundes.

Um so umfänglicher ist das achte, der Norddeutschen Bundesverfassung gewidmete Capitel ausgefallen; dasselbe füllt (ohne die im Anhang abgedruckte Verfassung selbst) ziemlich über 4 Bogen und enthält die Entstehungsgeschichte der Verfassung und eine (fast 2 Bogen füllende) Besprechung ihrer einzelnen Capitel. Wir könnten vor Allem die Frage aufwerfen, ob eine solche Behandlung in einer Einleitung des D. Staatsrechts überhaupt angemessen sei; doch darüber kann man streiten, und einem praktischen Zweck mag es dienen.

Wenn wir aber in dieser ganzen Ausführung von Anfang bis Ende nichts finden, als eine fortlaufende Lobpreisung und Rechtfertigung dieser ganzen Entstehungsgeschichte und aller Bestimmungen der zu Stande gebrachten Verfassung, so können wir doch den Gedanken nicht mehr unterdrücken, dass sich hier das Staatsrecht zur Magd der Politik erniedrigt habe. Wir begreifen es, wie man politisch diese Stellung einnehmen kann, wir begreifen es aber nicht, wie man vom staatsrechtlichen Standpunkt aus, hingewiesen auf die Untersuchung der inneren juristischen Structur und auf die Vergleichung mit den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, den Blick für die Mängel dieser Verfassung so gänzlich entbehren kann, oder wo man dergleichen fühlt, so dienstfertig sich beweisen mag, zu verdecken, zu entschuldigen, zu rechtfertigen.

In dem Entwurf war von einem planvoll durchdachten System, von einer Feststellung allgemeiner Prinzipien keine Rede; man hatte einen Verfassungsentwurf als einheitlichen Guss erwartet und erhielt dafür ein Aggregat scheinbar willkürlicher und unzusammenhängender Einzelbestimmungen. Allein bei näherer Betrachtung trat aus der rauhen

Schaale der gesunde Kern hervor; dem geübten politischen Blick wurde klar, dass der Entwurf aus keinen abstracten Postulaten und theoretischen Schulbegriffen (auch nicht den von Schulze in demselben Buch zur „Vergeistigung des positiven Stoffs durch höhere Principien“ entwickelten?), sondern aus den realen Zuständen und praktischen Bedürfnissen der Gegenwart hervorgewachsen, dass er das Resultat der gegebenen concreten Staatsverhältnisse sei, wie sie nach dem grossen Kriege in Deutschland thatsächlich vorlagen (S. 429).

Als ein Mangel des Entwurfs wurde vielfach das Fehlen der sog. Grundrechte hervorgehoben; vom praktischen Standpunkte gewiss mit Unrecht; die Grundrechtsdebatten von Frankfurt mit ihrem doctrinären Charakter standen als warnendes Beispiel vor der Seele des Deutschen Volkes (S. 436).

Uebrigens macht der Schulbegriff des Bundesstaats unserem Verfasser am meisten zu schaffen; allein schliesslich wird er mit allem Doctrinären, und wären es die eigenen Doctrinen, fertig. Man konnte Preussen nicht einfach behandeln, wie das Glied eines Bundesstaates; der Entwurf weicht in dieser Beziehung entschieden von den hergebrachten Schablonen des Bundesstaates ab, indem er die Bundesgewalt gerade in den wichtigsten Funktionen an die Staatsgewalt des mächtigsten Einzelstaates anknüpft; in allen andern wesentlichen Punkten aber hält er die Linie des Bundesstaates ein (S. 431); nach dem Entwurf bildet somit der Norddeutsche Bund unzweifelhaft einen Bundesstaat, zwar nicht in abstracter Durchführung eines Schulbegriffs, sondern in origineller Erfassung der einmal gegebenen Deutschen Staatsverhältnisse; der Norddeutsche Bund ist ein Bundesstaat, wo der wesentlichste Theil der Bundesgewalt mit der Staatsgewalt des mächtigsten Einzelstaates organisch verbunden ist (S. 432); wenn alle die Rechte, welche bald dem Bundes-Präsidium, bald dem Bundesfeldherrn, bald der Krone Preussen als solcher beigelegt sind, zusammenaddirt werden, so ergibt die Summe ein Mass von Befugnissen, welches durchaus zur Ausstattung einer kräftigen Centralgewalt in einem Bundesstaate ausreicht (S. 433) etc.

Die nationalliberale Parthei des Reichstages unterstützte die deutsche Politik des Grafen Bismarck mit Hingebung in allen wichtigen Principienfragen, ohne deshalb auf die Selbständigkeit ihres Urtheils zu verzichten; übrigens offenbarten überhaupt alle positiven Elemente des Reichstages (wozu auch die Conservativen und die freien Conservativen gehörten) einen ächt realpolitischen Sinn, opferten ein gutes Stück ihres Doctrinarismus und ihrer eingewurzelten Partheitheorien in patriotischer Selbstverläugnung auf dem Altar des Vaterlandes, gaben Manches ihnen Wünschenswerthe auf, um dabei das Erreichbare nicht zu verlieren (S. 438).

Schon in der Generaldiskussion zeigte sich, dass diesmal etwas

Positives werde zu Stande kommen „bei dem numerischen Vorwiegen der positiven Elemente, bei dem guten Willen der Nationalliberalen und dem feinen Takte ihrer Führer, welche stets die Fühlung der Situation nach oben hin bewahrten, bei dem versöhnlichen Geist eines grossen Theils der Conservativen, bei der entgegenkommenden Haltung der Regierungen und bei dem wahrhaft staatsmännischen oft entscheidenden Eingreifen des Präsidenten der Bundeskommissarien“ (S. 439).

Zu Abschnitt II der Verfassung wäre es logischer gewesen, nach dem Antrag Zachariä's die Ueberschrift „Bundesgewalt“ zu geben; allein dieser Antrag fiel „bei der sehr erklärlichen Richtung der Majorität, keine Amendements, die nicht einen unmittelbar praktischen Zweck verfolgten, durchgehen zu lassen“; mit dem realen Inhalt des Abschnittes konnte man vollkommen zufrieden sein (S. 441).

Hinsichtlich der Ministerverantwortlichkeit „steht die Bundesverfassung mit der preussischen auf einer Linie, denn wenn letztere auch eine juristische Verantwortlichkeit principiell ausspricht, so ist diese doch, in Ermanglung eines speziellen Gesetzes, praktisch unausführbar; im norddeutschen Bund wie im preussischen Staat gibt es somit in der That bis jetzt nur eine politisch-moralische Verantwortlichkeit. Nicht die Unterschätzung der Bedeutung der rechtlichen Ministerverantwortlichkeit überhaupt, welche als eine nothwendige Consequenz eines festgeordneten Rechtsstaates betrachtet werden muss, sondern die Einsicht, dass dieselbe bei den völlig unfertigen Zuständen des norddeutschen Bundes und in Ermanglung eines geeigneten Gerichtshofes vorläufig unausführbar sei, liess die Majorität des Reichstages wohlweislich auf dahin gehende Anträge verzichten“ (S. 451).

Die in dem Entwurf enthaltene Bestimmung, dass alle Beamten im Dienste eines Bundesstaats nicht wählbar sein sollen, wurde mit Recht durch den Reichstag beseitigt (S. 453).

Unser constitutionelles Leben wird erst dann wahren Inhalt und Werth erhalten, wenn sich die selbstständigen Elemente aus den Kreisen des grossen Grundbesitzes, der Industrie, des Handels in grösserer Anzahl activ an den Staatsangelegenheiten betheiligen werden; auf eine derartige Entwicklung sollte auch die Versagung der Diäten hinarbeiten. Den von einem Theil der Mitglieder hiegegen vorgebrachten „allgemeinen Sätzen“, dass so das allgemeine Wahlrecht gar nicht existire etc., stand die Erwägung gegenüber, dass etc.; und als die Regierungen diesen Punkt zur Bedingung der Annahme der ganzen Verfassung machten, „war es eben so staatsklug als patriotisch, dass auch viele prinzipielle Anhänger des Diätensystems für die Regierungsvorlage stimmten“ (S. 454).

Prinzipiell wurde der Werth eines höchsten Bundesgerichtes von keiner Seite verkannt, aber die Majorität konnte sich der Einsicht nicht verschliessen, dass bei der Unfertigkeit unsrer Staatszustände die

augenblickliche Niedersetzung eines Bundesgerichtes unmöglich, die blosser Verheissung eines solchen für die Zukunft eine ziemlich werthlose Phrase sei. In diesem Sinne entschloss sich die Majorität, ohne längere Diskussion die allerdings unvollkommenen, zum Theil sogar nicht unbedenklichen Bestimmungen des Entwurfs Abschnitt XIII anzunehmen und alle entgegenstehenden Anträge abzulehnen (S. 466).

Indem wir im Vorstehenden einige Sätze aus dem letzten Capitel des Schulze'schen Buches heraushoben, wollten wir einen Einblick gewähren in die Art der Behandlung überhaupt, keineswegs aber sind die angeführten Stellen der einzige Ausdruck des darin zu Tage tretenden Geistes; vielmehr ist das ganze Capitel nichts als eine solche fortgesetzte Rechtfertigung der Verfassung; gerade so, wie sie zu Stande gekommen ist.

Und nun fragen wir, ist das Staatsrecht? ist es nicht vielmehr Politik, politischer Dienst? wahrlich, wenn wir uns die Kraft als hervorragende Eigenschaft der Taciteischen Germanen vergegenwärtigen; so erinnert daran dieser Enkel derselben nur noch durch die Stärke des Dienenwollens.

Wir zweifeln nicht an der redlichen Gesinnung; aber ohne Schärfe des Gedankens und ohne männliches Mark musste er, wie viele Andere, der blendenden Macht der Thatsache erliegen.

Mit welchen Gefühlen mag Graf Bismarck, der aus anderem Zeuge geschaffen ist, solche Unterstützung hinnehmen; wirkliche Hochschätzung pflegt solcher Dienste Lohn nicht zu sein.

Und wenn einmal die Wasser sich verlaufen haben, wenn einmal an die Stelle des Rausches das nüchterne Bewusstsein des Berufs und der Aufgabe tritt, wenn es einmal gilt, weiter zu bauen, mit welchen Gefühlen wird man dann, Jeder ohne Unterschied, sei er hüben oder drüben gestanden, Arbeiten betrachten, welche, die Wissenschaft stets auf der Zunge, diese selbe Wissenschaft mit brünstiger Eile preisgeben an den Zweck des Augenblickes.

Tübingen.

F r i c k e r.

**Systematische Zusammenstellung und Erläuterung der gesetzlichen und reglementären Bestimmungen über die Behandlung der unter zollamtlicher Aufsicht stehenden Niederlagen im deutschen Zollverein.** Nach amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. Freiherrn Julius v. Valois, K. W. Oberfinanzrath und Zollvereinsbevollmächtigten. Darmstadt 1867. 40 S.

Der Herr Verfasser hat diese Broschüre, nach seiner eigenen Erklärung in der Vorrede, für den Druck bearbeitet, theils um Fachgenossen und betheiligten Gewerbetreibenden die Kenntniss des zollvereins-